

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 17 | Mittwoch, 25. April 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Amtsstellen – Informationen

Schliessung einer Amtsstelle

Grundbuchämter des Kantons Bern

Die Grundbuchämter des Kantons Bern haben am
Freitag nach Auffahrt, 11. Mai 2018, ihre Büros ge-
schlossen.

Elektronische Eingaben gestützt auf Artikel 40 GBV
sowie dringliche Anmeldungen von Behörden und
Gerichten gemäss Artikel 48 Absatz 2 GBV sind
während dieser Zeit möglich und werden rückwirkend
auf den Zeitpunkt des Einganges im Grundbuch
behandelt.

Die Geschäftsleitung der Grundbuchämter
des Kantons Bern

Direktionen des Regierungsrates

AHV/IV/EO/ALV/KZ

Flexibles AHV-Rententalter ermöglicht vorzeitige Pensionierung

Ordentliches Rententalter

Männer treten mit 65 Jahren ins AHV-Rententalter ein.
2018 werden somit die **Männer des Jahrgangs
1953** rentenberechtigt.

Das ordentliche Rententalter beginnt für Frauen mit
64 Jahren. **2018** werden folglich die **Frauen des
Jahrgangs 1954** rentenberechtigt.

Vorbezug und Aufschub der Altersrente

Dank der Flexibilisierung des Rentenalters können
Männer und Frauen den Bezug der Altersrente

- um **ein oder zwei Jahre vorziehen** (Vorbezug
für einzelne Monate nicht möglich) oder
- um **mindestens ein bis höchstens fünf Jahre
aufschieben**

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die ge-
samte Dauer des Rentenbezugs eine gekürzte Rente.
Wer den Beginn des Rentenbezugs aufschiebt, erhält
demgegenüber für die gesamte Dauer eine erhöhte

Rente. Kürzung bzw. Zuschlag werden zusammen
mit der Rente periodisch der Lohn- und Preisentwick-
lung angepasst.

Jeder Ehepartner hat, unabhängig vom anderen die
Möglichkeit, seine Rente vorzubeziehen oder auf-
zuschieben (z. B. bezieht die Ehefrau ihre Rente vor,
der Ehemann schiebt sie auf).

Rentenvorbezug

Der Rentenvorbezug muss mit amtlichem Anmelde-
formular **zum Voraus** geltend gemacht werden. Dies
zweckmässigerweise **spätestens drei Monate vor
dem Geburtstag**, ab dem die vorbezogene Rente
ausgerichtet werden soll. Andernfalls ist der Renten-
vorbezug bzw. Rentenbezug erst ab dem nächstfol-
genden Geburtstag möglich. **Rückwirkend kann
kein Vorbezug** geltend gemacht werden.

**Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiter-
hin der AHV/IV/EO-Beitragspflicht.** Während
des Vorbezugs bezahlte Beiträge werden für die
Rentenfestsetzung nicht mehr berücksichtigt. Der für
erwerbstätige AHV-Rentner/innen anwendbare Frei-
betrag, auf dem keine Beiträge zu entrichten sind, **gilt
nicht** während des Rentenvorbezugs.

Weil der Rentenvorbezug auch für Personen in be-
scheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich
sein soll, können unter bestimmten Voraussetzungen
während des Vorbezugs auch Ergänzungsleistungen
gewährt werden.

Wichtig: Während der Dauer des Rentenvorbezuges
werden **keine Kinderrenten** ausgerichtet. Wird
eine vorbezogene Altersrente durch Hinterlassenen-
renten abgelöst, werden diese wie die vorbezogene
Altersrente gekürzt.

Rentenaufschub

Wer **kurz vor dem Rententalter** steht, kann **mit
amtlichem Formular den Rentenbezug um
mindestens ein, höchstens fünf Jahre auf-
schieben.** Damit erhöht sich der Rentenanspruch
um den Aufschubzuschlag. Die Rente kann während
des Aufschubs – wiederum mit amtlichem Formular –
jederzeit, bzw. frühestens nach einem Jahr abgerufen
werden; man muss sich somit nicht im Voraus auf eine
bestimmte Aufschubsdauer festlegen.

Der Aufschubzuschlag, ein fixer Frankenbetrag in
Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen
Rente, entspricht dem versicherungstechnischen

Aus dem Inhalt

- S. 385** Amtsstellen – Informationen
- S. 385** Direktionen des Regierungsrates
- S. 390** Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 392** Obergericht
- S. 392** Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
- S. 394** Regionalgerichte
- S. 397** Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 398** Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 403** Gemeindeversammlungen, Wahlen,
Abstimmungen
- S. 403** Baupublikationen
- S. 404** Ausserordentliche Baugesuche
- S. 405** Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Gegenwert der während des Aufschubs nicht bezogenen Rente: Je länger der Aufschub, desto höher der Zuschlag.

Auskünfte

www.akbern.ch oder www.ahv-iv.info (Rubrik Merkblätter) oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben, aus denen unter anderem auch die Zuschlagsätze bei Rentenaufschub bzw. die Kürzungssätze bei Rentenverzug ersichtlich sind.

Ausgleichskasse des Kantons Bern

Stand 2018

Bepflanzung an öffentlichen Strassen

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Artikel 73 Absatz 2, Artikel 80 Absatz 3 und Artikel 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Artikel 56 und 57, unter anderem vor:

– Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4,50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2,50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

– Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

– Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 m müssen einen Strassenabstand von mindestens 0,5 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 m überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

– Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 31. Mai**, und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut, auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z. B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

– http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads/publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

– http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads/publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der oben genannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten. 2-2

Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da die Firma Alltech Dosieranlagen GmbH, Rudolf-Diesel-Strasse 2, 76356 Weingarten, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntSG:

1. Gegen Herrn Andreas Nothdurft, mit Geschäftssitz Wilhelmstrasse 2, 73249 Wernau, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a,

CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Monsieur Domenico Zaninello, dont le siège social est sis Via Industria 5, 36045 Alonte, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 200.–.

[...]

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Domenico Zaninello, dont le siège social est sis Via Industria 5, 36045 Alonte, Italie, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 12 décembre 2017, Monsieur Domenico Zaninello enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Lico Antonino, dont le siège social est sis Via Villorosi 28, 20832 Desio (MB), Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de douze mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Peter Kirsch, Messebau und Montage Peter Kirsch, Oberfrohnauer Strasse 146, 09117 Chemnitz, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Peter Kirsch hat die ihm mit Verfügung vom 8. November 2017 auferlegte Verwaltungsstrafung nicht bezahlt. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Philipp Neuhofs, mit Geschäftssitz Rosstrasse 95, 47798 Krefeld, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 31. Oktober 2017 hat Herr Philipp Neuhofs gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Sebastian Köbsel, SK-Montage, Majakowski-strasse 55, 18059 Rostock, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 24. Oktober 2017 hat Herr Sebastian Köbsel gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Stanislaw Zalewski, Firma Uslugi Stolarskie Stanislaw Zale, Stefanow 27 c, 09-500 Gostyn, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Steve Bösel, mit Geschäftssitz Goldgrund 1, 06313 Wimmelburg, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 19. März 2018 hat Herr Steve Bösel gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Tomasz Natkaniec, mit Geschäftssitz Hattenheimer Strasse 3, 13465 Berlin, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Tomasz Natkaniec hat die ihm mit Verfügung vom 1. November 2017 auferlegte Verwaltungsstrafung nicht bezahlt. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 12044 «Abländschen»

Gemeinde Saanen

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 13. April 2018 den Waldstrassenplan «Abländschen» vom 6. Februar 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt.

Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Der Waldstrassenplan kann bei der Gemeindeverwaltung Saanen oder bei der Waldabteilung Alpen eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Wimmis, 17. April 2018

Amt für Wald des Kantons Bern

Waldabteilung Alpen

Adrian Lukas Meier-Glaser, Abteilungsleiter

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 12046 «Hornberg»

Gemeinde Saanen

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 13. April 2018 den Waldstrassenplan «Hornberg» vom 21. März 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt.

Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Der Waldstrassenplan kann bei der Gemeindeverwaltung Saanen oder bei der Waldabteilung Alpen eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Wimmis, 17. April 2018

Amt für Wald des Kantons Bern

Waldabteilung Alpen

Adrian Lukas Meier-Glaser, Abteilungsleiter

**Redaktionsschluss:
Freitag, 10 Uhr**

Genehmigungsverfügung

Bodenverbesserung

Gemeinde Bettenhausen

Vertragliche Landumlegung; Genehmigung des Vertrags zur Neuzuteilung des Grundeigentums, der Neuordnung der Dienstbarkeiten, der Vor- und Anmerkungen sowie der Grundlasten

In der genannten Genehmigungssache verfügt die Volkswirtschaftsdirektion:

1. Der Vertrag «Landumlegung nach Artikel 101 LwG in der Einwohnergemeinde Bettenhausen 2 (Bollodigen)» zur Neuzuteilung des Grundeigentums und zur Neuordnung der Dienstbarkeiten, der Vor- und Anmerkungen sowie der Grundlasten, datiert vom 29. August 2017, 15. September 2017, 29. September 2017 und 2. Oktober 2017, beinhaltend:

- Deckblatt, Bezeichnung der vertragschliessenden Grundeigentümer im Perimeter der Landumlegung und inhaltsverzeichnis (Blätter Nrn. 1–3)
- Allgemeine Bestimmungen für Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Grundpfandrechte, Vor- und Anmerkungen im neuen Eigentumszustand (Vertragsziffer I., Blätter Nrn. 4–6)
- Besitzstandstabellen (Vertragsziffer II, Blatt 7, und Besitzstandstabelle)
- Plan alt/neu (Vertragsziffer III, Blatt 8, und Wasserbauplan Beilage 1.6/Neuzuteilung 1:1000 vom 16. Juni 2017 der Kissling + Zbinden AG, Bern)
- Dienstbarkeitserrichtungen (Vertragsziffer IV, Blätter 9–14)
- Situationsplan neue Dienstbarkeit (Vertragsziffer V, Blatt 15, und Wasserbauplan Beilage 1.9/Dienstbarkeitsplan 1:1000 vom 4. August 2017 der Kissling + Zbinden AG, Bern)
- Definitive Neuzuteilung, Verzeichnisse der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte, Vor- und Anmerkungen (Vertragsziffer VI, Blatt 16, Definitive Neuzuteilung/Verzeichnis der Einschreibungen neuer Zustand)
- Schlussbestimmungen (Vertragsziffer VII, Blatt 17)
- Unterschriften (Vertragsziffer VIII, Blatt 18, und Beglaubigung)
- Vollmachten (Vertragsziffer IX, Blatt 19, und Spezialvollmacht)
- Zustimmungserklärungen resp. Teillöschungsbewilligungen (Vertragsziffer X, Blatt 20 und Liste der Eigentümer ausserhalb des Perimeters) wird genehmigt.

2. Der genehmigte Vertrag ist nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Genehmigung durch die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion beim zuständigen Grundbuchamt einzureichen.

3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 16. April 2018

Der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern
Christoph Ammann, Regierungsrat

Mitwirkungsverfahren

Kantonsstrassen

Das nachstehende Bauvorhaben wird gemäss Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt.

Die Bevölkerung ist eingeladen und berechtigt, bis zum Ablauf der Auflage ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, dem Auflageort oder dem Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, Postfach, 3602 Thun, schriftlich mitzuteilen.

Kantonsstrasse Nr. 221 Thun–Interlaken
Gemeinde Beatenberg

Bauvorhaben: 10430; Instandsetzung Fitzliggrabenbrücke.

Auflagedauer: 30. April bis 30. Mai 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Hälteli 393, 3803 Beatenberg.

Einsprache kann nicht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, sondern erst bei der Strassenplanaufgabe erhoben werden.

Bern, 16. April 2018
Oberingenieurkreis I

Notariat

Eintragung ins Notariatsregister

Notarin **Mérette Dähler**, von Bern und Seftigen BE, patentiert am 4. September 2015, mit Büro in 4900 Langenthal, Brauihof 2, wird neu in das Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen.

Bern, 17. April 2018
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage des Regionalverkehrs Bern-Solothurn (RBS) betreffend Bahnhof Stettlen, Verschiebung Fussgängerrampe

Gemeinde Stettlen

Gesuchstellerin: Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS, Tiefenastrasse 2, Postfach, 3048 Worblaufen.

Gegenstand: RBS-Linie W (S7), Bahn-km 14.600 bis km 14.700.

Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch beinhaltet die Verschiebung der bestehenden Fussgängerrampe (Ersatzneubau) auf einer Länge von rund 40 m und die integrale Ergänzung/Erhöhung des bestehenden Perrons auf P32 auf der ganzen Länge.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 30. April bis 29. Mai 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Stettlen, Bernstrasse 116, 3066 Stettlen, eingesehen werden.

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und allfällige Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 25. April 2018
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordinierung 3011 Bern

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind den genannten Gemeindeverwaltungen innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 235 Aarberg–Bern
Gemeinden Aarberg und Radelfingen

Bauvorhaben: 20125; Radelfingen, Umgestaltung Mülltalkurve.

Beanspruchte Ausnahme:

– 4.2 Bauten nach Waldgesetz (KWaG): Baute in Waldnähe, unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes

Auflagefrist: 20. April 2018 bis 20. Mai 2018.

Auflageorte: Gemeindeverwaltungen Aarberg und Radelfingen.

Absteckung: Das Vorhaben ist auf dem Strassenbelag mit roter Farbe markiert und die Bushaltestelle ist im Gelände mit roten Pfählen ausgesteckt.

Bern, 9. April 2018
Oberingenieurkreis III

2-2

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis III, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, die nach den geführten Einspracheverhandlungen vor der Plangenehmigung angepassten Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 235 Nidau–Aarberg–Bern
Gemeinde Bühl

Bauvorhaben: Geschäft Nr. 230.20028, Trottoir Nord/ Fussgängerstreifen Nr. 3.410.

Auflagefrist: Montag, 23. April 2018 bis Freitag, 25. Mai 2018.

Auflageort: Zu den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Walperswilstrasse 14, 3274 Bühl.

Absteckung: Das Vorhaben ist auf dem Strassenbelag mit oranger Farbe markiert.

Biel, 17. April 2018
Oberingenieurkreis III

2-1

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind den genannten Gemeindeverwaltungen innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 245.1 Fraubrunnen–Kernenried–
Kantonsstrasse Nr. 1
Gemeinden Kernenried, Lyssach, Fraubrunnen

Bauvorhaben: 20043; Sanierung Fussgängerführung bei den Unterführungen N1/Bahn2000.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze

– Rodung und Ersatzaufforstung

– Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Auflagefrist: 20. April 2018 bis 22. Mai 2018.

Auflageorte:

– Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, 3309 Kernenried

– Gemeindeverwaltung, Hubelsgasse 24, 3421 Lyssach

– Gemeindeschreiberei, Zauggenriedstrasse 1, 3312 Fraubrunnen

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Strassenrand: rot
Rad- und Gehwegrand: blau

Bern, 12. April 2018
Oberingenieurkreis IV

2-2

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind den genannten Gemeindeverwaltungen innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 245.1 Fraubrunnen–Kernenried–Kantonsstrasse Nr. 1
Gemeinde Kernenried*

Bauvorhaben: 20044; Neubau Radweg Rumiwald.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Rodung und Ersatzaufforung

– Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Auflagefrist: 20. April 2018 bis 22. Mai 2018.

Auflageorte:

– Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, 3309 Kernenried

– Gemeindeschreiberei, Zauggenriedstrasse 1, 3312 Fraubrunnen

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Strassenrand: rot

Rad- und Gehwegrand: blau

Bern, 12. April 2018

2-2

Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 245.1 Fraubrunnen–Kernenried–Kantonsstrasse Nr. 1
Gemeinde Kernenried*

Bauvorhaben: 20045; Sanierung Ortsdurchfahrt Kernenried.

Auflagefrist: 20. April 2018 bis 22. Mai 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, 3309 Kernenried.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Strassenrand: rot

Rad- und Gehwegrand: blau

Bern, 12. April 2018

2-2

Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Mitwirkungseingaben und begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 6 Bernstrasse
Gemeinde Schüpfen*

Bauvorhaben: Sanierung Ortsdurchfahrt Schüpfen.

Auflagefrist: Montag, 16. April bis Freitag, 18. Mai 2018, während der ordentlichen Öffnungszeiten.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Schüpfen.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände verpflockt und mit oranger Farbe markiert.

Biel, 10. April 2018

2-2

Oberingenieurkreis III

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 1116 Reichenbach–Kiental
Gemeinde Reichenbach im Kandertal*

Bauvorhaben: 10363; Korrektur Gerbers Kurve.

Strassenplan: Projekt vom Dezember 2017.

Genehmigung am 17. April 2018.

Auflagefrist: 25. April bis 25. Mai 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Einwohnergemeinde, Bahnhofstrasse 30, 3713 Reichenbach.

Thun, 18. April 2018

Oberingenieurkreis I

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 6 Thun–Spiez
Gemeinde Spiez*

Bauvorhaben: 20143; Verlegung Gehweg Spiezstrasse 47–51.

Strassenplan vom 27. Juni 2017.

Genehmigung am 12. März 2018.

Auflagefrist: 26. April 2018 bis 30. Mai 2018 (Einsicht nur auf Voranmeldung),

Auflageort: Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, 3602 Thun.

Bern, 20. April 2018

Oberingenieurkreis I

Steuerwesen

Veranlagungsverfügung

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Maud, Glenn, geboren am 5. Juni 1958, und **Maud**, Patricia, geboren am 14. September 1960, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2013

Kantons- und Gemeindesteuern:

– steuerbares Einkommen Fr. 60 000.– zum Satz von Fr. 60 000.–

– steuerbares Vermögen Fr. 2 228 000.– zum Satz von Fr. 2 228 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 14 630.15

– Gebühren Fr. 60.–

– Busse Fr. 480.–

– Verzugszins Fr. 29.75

– Total Fr. 15 199.90

Direkte Bundessteuer:

– steuerbares Einkommen Fr. 60 000.– zum Satz von Fr. 60 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 424.–

– Busse Bund Fr. 480.–

– Total Fr. 904.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache erhoben werden.

Bern, 13. April 2018

Region Oberland

Der Leiter: Patrick Müller

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Maud, Glenn, geboren am 5. Juni 1958, und **Maud**, Patricia, geboren am 14. September 1960, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2014

Kantons- und Gemeindesteuern:

– steuerbares Einkommen Fr. 60 000.– zum Satz von Fr. 60 000.–

– steuerbares Vermögen Fr. 2 228 000.– zum Satz von Fr. 2 228 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 14 630.15

– Busse Fr. 480.–

– Verzugszins Fr. 196.05

– Total Fr. 15 306.20

Direkte Bundessteuer:

– steuerbares Einkommen Fr. 60 000.– zum Satz von Fr. 60 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 424.–

– Busse Bund Fr. 480.–

– Total Fr. 904.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache erhoben werden.

Bern, 13. April 2018

Region Oberland

Der Leiter: Patrick Müller

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Maud, Glenn, geboren am 5. Juni 1958, und **Maud**, Patricia, geboren am 14. September 1960, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2015

Kantons- und Gemeindesteuern:

– steuerbares Einkommen Fr. 60 000.– zum Satz von Fr. 60 000.–

– steuerbares Vermögen Fr. 2 228 000.– zum Satz von Fr. 2 228 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 20 126.20

– Gebühren Fr. 60.–

– Busse Fr. 480.–

– Verzugszins Fr. 532.25

– Total Fr. 21 198.45

Direkte Bundessteuer:

– steuerbares Einkommen Fr. 60 000.– zum Satz von Fr. 60 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 424.–

– Busse Bund Fr. 480.–

– Total Fr. 904.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache erhoben werden.

Bern, 13. April 2018

Region Oberland

Der Leiter: Patrick Müller

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Maud, Glenn, geboren am 5. Juni 1958, und **Maud**, Patricia, geboren am 14. September 1960, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

– steuerbares Einkommen Fr. 71 300.– zum Satz von Fr. 71 300.–

– steuerbares Vermögen Fr. 2 228 000.– zum Satz von Fr. 2 228 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 22 293.30

– Gebühren Fr. 60.–

– Busse Fr. 570.–

– Verzugszins Fr. 676.50

– Total Fr. 23 599.80

Direkte Bundessteuer:

– steuerbares Einkommen Fr. 71 300.– zum Satz von Fr. 71 300.–

– Total Steuerbetrag Fr. 763.–

– Busse Bund Fr. 570.–

– Total Fr. 1333.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache erhoben werden.

Bern, 13. April 2018

Region Oberland

Der Leiter: Patrick Müller

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Emmental
Gemeinde Kirchberg

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
Kantonsstrasse Nr. 242 Kirchberg–Utzenstorf
Neuhof, Chleehof: Verlängerung der bestehenden Höchstgeschwindigkeit aus Richtung Kreisel Solothurnstrasse bis zur Innerortsgeschwindigkeit.
Grund der Massnahme: Anpassen der Höchstgeschwindigkeit an die örtlichen Gegebenheiten und die Strassenanlage. Erhöhung der Verkehrssicherheit beim Knoten Neuhof.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis IV

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Seeland
Gemeinde Bütigen

Abbiegen nach rechts verboten für Lastwagen und Gesellschaftswagen
Einmündung der Kantonsstrasse Nr. 1310 Diessbach–Bütigen in die Kantonsstrasse Nr. 22 Lyss–Leuzigen (Rechtsabbiegemanöver Fahrtrichtung Dotzigen).

Abbiegen nach links verboten für Lastwagen und Gesellschaftswagen
Kantonsstrasse Nr. 22 Leuzigen–Lyss, bei der Einmündung der Kantonsstrasse Nr. 1310 Diessbach–Bütigen (Linksabbiegemanöver Fahrtrichtung Diessbach).

Grund der Massnahme: Ungenügende Platzverhältnisse auf der Verzweigung.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirks sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kantonales Tiefbauamt
Oberingenieurkreis III

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1230 Rotache–Jaberg
20077; Instandsetzung SBB-Überführung Kiesen
Gemeinde Kiesen

Teilstrecke: SBB-Überführung Kiesen.

Dauer: 7. Mai 2018 bis voraussichtlich Ende November 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Grund: An der SBB-Überführung Kiesen, welche sich zwischen dem Autobahnzubringer und der Jabergbrücke befindet, sind Instandsetzungsarbeiten an der Fahrbahn und den Stützmauern erforderlich. Hierfür muss der Verkehr während der gesamten Bauzeit einspurig geführt werden.

Bern, 17. April 2018 2-1
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 183 Fribourg–Schwarzenburg–
Thurnenholz–Kirchenturnen
Gemeinden Rüschegg und Schwarzenburg

Teilstrecke: Wislisau–Mamishaus.

Dauer: Montag, 30. April 2018, 8 Uhr bis Freitag, 4. Mai 2018, 17 Uhr.

Grund: Sicherheitsholzerei.

Eine Umleitung über Rüschegg-Graben/Gambach wird signalisiert.

Kirchenturnen, 4. April 2018 2-2
Strasseninspektorat Mittelland Süd

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 220 Zweisimmen–Lenk
20007/2018; Belagserneuerungen, Baulos 4
Gemeinde Lenk

Teilstrecke: Lenk, Einmündung Schadauli bis Simmenweidli, Koordinaten 2.599.477/1.147.311 bis 2.600.154/1.145.896.

Dauer: Montag, 7. Mai bis Freitag, 25. Mai 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Belagsarbeiten.

Zweisimmen, 20. April 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 223 Spiez–Kandersteg
213; SI Oberland West, Betrieb
Gemeinde Kandergrund

Teilstrecke: Kandergrund–Kandersteg, Mitholztunnel, Koordinaten 2.618.400/1.152.000.

Dauer: Dienstag, 1. Mai 2018 und Mittwoch, 2. Mai 2018, jeweils von 7 Uhr bis ca. 17 Uhr.

Verkehrsführung: Umleitung via Zufahrtsstrasse SHB und Flurstrasse.

Grund: Tunnelreinigung sowie Unterhalt und Kontrolle.

Mülenen, 20. April 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 228 Münsingen–Konolfingen–
Zäziwil
20074; Neubau Kreisel Konolfingen
Gemeinde Konolfingen

Teilstrecke: Konolfingen, Bereich Haldenweg.

Dauer: 23. April 2018 bis 31. Juli 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage und teilweise von Hand mit Verkehrsdiensten.

In den Verkehrshauptzeiten ist mit langen Wartezeiten zu rechnen. Es wird empfohlen, die Baustelle grossräumig zu umfahren.

Grund: Zwischen der Stockhornstrasse und dem Haldenweg finden Bauarbeiten auf der Bernstrasse statt.

Bern, 12. April 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp–Aarwangen–
Langenthal–Lindenhof–Huttwil
20145; Erneuerung Kreisel Reitplatz
Gemeinde Langenthal

Teilstrecke: Langenthal–Roggwil, Kreisel Reitplatz (Knoten Aarwangenstrasse/Hasenmattstrasse/Grubenstrasse).

Dauer: Mittwoch, 2. Mai bis Ende Juli 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung Richtung stadtauswärts

Grund: Strassenbau- und Werkleitungsarbeiten.

Einschränkungen: Der Verkehr stadtauswärts erfolgt über die Baustelle. Der Verkehr stadteinwärts wird örtlich umgeleitet. Der Anschluss Kreisel–Hasenmattstrasse ist während der gesamten Bauzeit, der Anschluss Kreisel–Grubenstrasse ist während der Phase 2 (Juni–Juli) gesperrt. In Phase 2 wird die Bushaltestelle Nencki von der Grubenstrasse in die Gaswerkstrasse verschoben, die Haltestelle Hardau wird ausser Betrieb genommen. Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Bedingungen passieren.

Aarwangen, 13. April 2018 2-2
Strasseninspektorat Oberaargau/
Oberingenieurkreis IV

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Auflage des öffentlichen Inventars

Im Nachlass des Dr. med. **Huber, Gerold Kurt**, geboren am 20. Februar 1954, von Kemental TG, verheiratet, geschieden, wohnhaft gewesen Mettleneggässli 10, 3074 Muri bei Bern (Senevita Residenz Multengut), mit Aufenthalt im Pflegeheim der Stiftung Diaconis im Altenberg-Quartier, Bern, verstorben am 11. September 2017.

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des Gerold Kurt Huber ist am 3. April 2018 abgeschlossen worden. Es liegt den Beteiligten im Sinne von Artikel 584 ZGB ab sofort bis einen Monat nach der dritten Publikation – nach telefonischer Vereinbarung – zur Einsichtnahme beim beauftragten Notar Philippe Frésard, Kellerhals Carrard Bern KIG, Effingerstrasse 1, 3011 Bern, auf.

Bern, 4. April 2018 3-3
Philippe Frésard, Notar

Erbenruf (Erbchaftseröffnung)

Am 8. August 2016 verstarb **Hunter, Anthony John**, Sohn des Herbert und der Frieda Hunter, geboren am 27. Januar 1951 in Macclesfield (Grossbritannien), britischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3419 Biembach im Emmental, Brüschtühli 27 (Gemeinde Lützelflüh) in Lützelflüh, Schweiz.

Der Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. An die unbekanntesten gesetzlichen Erben ergeht ein Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB.

Die gesetzlichen Erben werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes im Amtsblatt des Kantons Bern unter Vorlegung der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden schriftlich bei der Notarin zu melden. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an die Notarin zu richten.

Nach ungenutztem Ablauf der genannten Frist fällt die Erbschaft, unter Vorbehalt der Erbschaftsklage, an die bekannten Erben. Erben, welche die Erbschaft bereits ausgeschlagen haben sowie die Erben, welche die Erbschaft angenommen haben, brauchen sich nicht mehr zu melden.

Bern, 12. April 2018 3-2
Avanti Sarah Ochsner, Notarin
a. Advokatur & Notariat Ochsner
Marktgasse 18, Postfach, 3000 Bern 8, Schweiz

Nydegger, Georges Walter, geboren am 9. Juli 1944, von Wählern BE, Sohn des Arnold Ulrich und der Rosa Klara Luise geb. Bernhardsgrütter (als ledig heimatsberechtigter gewesen in Gossau SG), ledig, wohnhaft gewesen Frobergweg 8, 3012 Bern, verstorben am 13. Januar 2018 in Heiligenschwendli BE.

An die unbekanntesten Erben mütterlicherseits des Georges Walter Nydegger ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes beim unterzeichnenden Notar zu melden. Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberichtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den beauftragten Erbschaftsverwalter zu richten.

Der beauftragte Erbschaftsverwalter: 3-3
Martin Kindler, Rechtsanwalt und Notar
Casinoplatz 8, 3011 Bern

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntesten Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bächtiger geb. Meurer, *Anna Magdalena* Ingeburg, Tochter des Franz Hermann und der Magdalena geb. Bach, Witwe des Franz Karl Jacob, geboren am 19. Juli 1935, von Jonschwil SG, wohnhaft gewesen Alexandraweg 22, 3006 Bern, verstorben am 15. März 2018, vor der Eheschliessung am 17. November 1969 mit Franz Karl Jacob Bächtiger deutsche Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 11. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 11. April 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Batkovic, Petar, geboren am 19. September 1948, von Kroatien, verheiratet mit Dubravka, Sohn des Mato und der Marija Batkovic, wohnhaft gewesen Rütliweg 133, 3072 Ostermundigen, verstorben am 2. März 2018.

Die Kopie der letztwilligen Verfügung vom 24. September 2016 wurde am 16. April 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 2. Mai 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 16. April 2018 3-2
Die Gemeindegemeinschaft: B. Steudler

Baumann, Katerina, Tochter des Karel und der Kveta geb. Bubenicek, in eingetragener Partnerschaft mit Margareta Elisabeth Lauterburg, geboren am 29. Dezember 1953, von Basel, wohnhaft gewesen Lentulusstrasse 41, 3007 Bern, verstorben am 3. März 2018, Bürgerin von Basel durch Heirat am 9. März 1979 mit Peter Schlosser, vorher tschechoslowakische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügungen, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 28. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 25. April 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Cubeus, Henry Kurt, geboren am 19. Dezember 1934 in Freital (Deutschland), von Thun BE, des Ernst Kurt und der Elisabeth Dora Cubeus geb. Maul, geschieden von Rosmarie Beyeler seit 8. Februar 1979, Maschinenschlosser, wohnhaft gewesen in 3604 Thun, Eisenbahnstrasse 29c, gestorben am 14. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. April 2018 durch die Einwohnerdienste Thun.

Die letztwillige Verfügung liegt bei den Einwohnerdiensten Thun, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, zur Einsichtnahme auf. Einsprachen bis mit 4. Juni 2018 an die Einwohnerdienste Thun.

Thun, 13. April 2018 3-2
Einwohnerdienste Thun

Hostettler, Verena Margarita, geboren am 12. Dezember 1918, von Bern, wohnhaft gewesen Brunnenhofstrasse 41, 3063 Ittigen, mit Aufenthalt im APH Siloah, Gümligen, ist am 11. August 2017 in Muri bei Bern gestorben.

Die Verstorbene hat mit öffentlich beurkundeter letztwilliger Verfügung vom 12. September 2013 bzw. eigenhändiger letztwilliger Verfügung vom 22. September 2001 über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt, u. a. eine Alleinerbeneinsetzung vorgenommen und Vermächtnisse angeordnet. Diese letztwilligen Verfügungen wurden der eingesetzten Alleinerbin am 19. Dezember 2017 durch die beauftragte Notarin eröffnet.

Für gesetzliche Erben unbekanntesten Aufenthaltes gilt die vorliegende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Die Verfügungen von Todes wegen liegen bei der beauftragten Notarin Claudia Gassmann, Münzgraben 6, 3011 Bern, zur Einsicht auf. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die Verfügungen von Todes wegen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innert Monatsfrist ab der dritten Publikation keine Einsprache, so wird der eingesetzten Alleinerbin auf Verlangen der Erbenschein gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt erbrechtlicher Klagen.

Bern, 12. April 2018 3-2
Die zur Eröffnung beauftragte Notarin:
Claudia Gassmann, Notarin und Rechtsanwältin

Jost, *Walter* Oskar, Sohn des Christian und der Martha geb. Rohrer, geschieden, geboren am 1. Februar 1935, von Langnau im Emmental BE, wohnhaft gewesen Lorrainestrasse 34, 3013 Bern, mit Aufenthalt an der Kühlewilstrasse 2, 3086 Englisberg, Alters- und Pflegeheim Kühlewil, verstorben am 28. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 18. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 25. April 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Lahovary geb. Boian, Alexandra, Tochter des George Boian und der Margot Poenaru, Witwe des Gheorghe Ioan Serban, geboren am 11. April 1934, von Bern, wohnhaft gewesen Kasthoferstrasse 48, 3006 Bern, mit Aufenthalt in der Seniorenvilla Grüneck, Grüneckweg 14, 3006 Bern, verstorben am 9. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 11. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 11. April 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Magnani, Sylvio, geboren am 2. Januar 1931, von Bern, ledig, wohnsitzberechtigt gewesen in 3049 Säriswil (Gemeinde Wohlen bei Bern), mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Utzigen, Wuhlstrasse 110a, 3068 Utzigen, verstorben am 27. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notariat MÜNGER Notariat & Verwaltungen, Helvetiastrasse 15, 3000 Bern 6, zur Einsicht auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim beauftragten Notar einzureichen.

Bern, 18. April 2018 3-1
Gilbert Mürger, Notar

Müller geb. Ditzler, Elsa Ella, des Josef, und der Selina Ditzler geb. Schmidlin, geboren am 10. April 1926, von Basel und von Schmerikon SG, verwitwet, wohnhaft gewesen Stockbrunnen 91, 3803 Beatenberg, verstorben am 2. Februar 2018 in Beatenberg BE.

Erbvertrag vom 28. Oktober 1998 und letztwillige Verfügungen vom 7. Januar 2006 bzw. 15. November 2007 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbensetzung.

Auflage der Verfügungen von Todes wegen im Büro Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen. Einsprachen innerhalb der Monatsfrist ab der dritten Publikation an Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen.

Unterseen, 13. April 2018 3-2
Der Beauftragte: Jürg Bretscher, Notar

Mussetter geb. Blagoev, Stoyanka *Mileva*, Tochter des Mile und der Magda geb. Welinov, Witwe des Franz Walter, geboren am 4. Februar 1924, von Bern, wohnhaft gewesen Zähringerstrasse 19, 3012 Bern, verstorben am 31. März 2018. Vor der Eheschliessung am 30. April 1970 Staatsangehörige von Bulgarien.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 18. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 25. April 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Schär geb. Klein, *Margareta* Gertrude, Tochter der Gertrude Klein, Witwe des Alfred, geboren am 8. November 1925, von Eggwil BE, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Ahornweg 6, Domicil Ahornweg, verstorben am 10. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 4. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 18. April 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Scherler, *Hedwige* Hermine, Tochter des Adolphe Albert und der Aloysia Hedwig Josephine geb. Braun, ledig, geboren am 6. März 1925, von Köniz BE, wohnhaft gewesen Weltpoststrasse 18/405, 3015 Bern, verstorben am 28. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 18. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 25. April 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

En date du 6 avril 2018, Me Sebastian Koziol, notaire avec Etude à Biel/Bienne, a procédé à l'ouverture des testaments du 4 juin 1984 et 13 août 2001 dans la succession de Madame **Stämpfli née Tissot**, Beatrice Irène, née le 11 octobre 1921, originaire de Grenchen SO, veuve dès 31 mars 1973 de Walter Stämpfli, anciennement domiciliée à Biel/Bienne, avec séjour au «Home Rüschi», à Biel/Bienne, décédée le 8 février 2018 à Biel/Bienne, en application de l'article 58 de l'Ordonnance bernoise sur le notariat et conformément aux articles 556 à 559 du Code civil suisse.

Les testaments modifient la dévolution légale.

Tous les noms et adresses des héritiers légaux n'ayant pu être retrouvés, la présente publication tient lieu d'avis personnel, en application des dispositions de l'article 558 alinéa 2 du CCS. Les Testaments de Mme Beatrice Irène Stämpfli née Tissot sont tenus à leur disposition à l'Etude de Me Sebastian Koziol, notaire à Biel/Bienne, où ils peuvent les consulter ou en demander des copies.

Les héritiers légaux et les héritiers bénéficiaires de dispositions plus anciennes peuvent contester les droits des héritiers institués. L'opposition doit être présentée dans le mois suivant la troisième publication de la présente communication par courrier écrit au soussigné en tant que notaire chargé de l'ouverture.

Faute d'opposition, l'héritier, si ses droits n'ont pas été expressément contestés, peut demander, auprès de l'autorité compétente, un certificat d'hérédité selon l'article 559 CCS; toutes actions en nullité et en pétition d'hérédité demeurent réservées.

Biel/Bienne, le 6 avril 2018 3-2
Me Sebastian Koziol, avocat & notaire

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Tobler geb. Liermann, Christiane, geboren am 11. Juli 1927, von Bern, wohnhaft gewesen Bahnhofplatz 2, 3011 Bern, ist am 14. April 2018 verstorben.

Die Erblasserin hat einen Erbvertrag vom 24. Mai 2011 hinterlassen.

Auflage im Notariat Franziska Iseli, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind bis am 17. Juni 2018 bei Notar Franziska Iseli schriftlich einzureichen.

Bern, 20. April 2018 3-1
Notar Franziska Iseli

Obergericht

Beschlagnahme von Gegenständen

2. Strafkammer

Gemäss rechtskräftigem Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 14. Dezember 2017 wird dem Beschuldigten, **Kaufmann**, Roger, ein Karabinerhaken mit daran befestigtem aufklappbarem Messer zurückgegeben.

Roger Kaufmann wird aufgefordert, diesen Gegenstand bis spätestens am 31. Mai 2018 bei der Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Strafkammer, Hochschulstrasse 17, 3012 Bern, abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Gegenstand der Kantonspolizei zur Vernichtung übergeben werden.

Die Präsidentin der 2. Strafkammer:
Oberrichterin Bratschi

Verfügung

Beschwerdekammer in Strafsachen

Halimi Remzi, geboren am 17. Juli 1975, unbekanntes Aufenthaltes, Beschuldiger.

- Gestützt auf die Beschwerde vom 16. April 2018 (Poststempel 16. April 2018) gegen die Verfügung des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Einzelgericht, vom 6. April 2018, wird ein Beschwerdeverfahren eröffnet.
- Eine Kopie der Beschwerde wird dem Regionalgericht Bern-Mittelland und dem Beschuldigten zugestellt.
- Das Regionalgericht Bern-Mittelland und der Beschuldigte haben Gelegenheit, innert 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung eine Stellungnahme einzureichen.

Die Präsidentin: Oberrichterin Schnell

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland

Die Beschlagnahme folgender Gegenstände von Herrn Balde Samba wurde aufgehoben:

- 1 Perlenkette mit Anhänger (Guess) (Position 1)
- 1 Ring Just Cavalli (Position 2)
- 1 Kette Just Cavalli (Position 3)
- 1 Paar Ohrstecker Just Cavalli (Position 4)
- 1 Uhr Roberto Cavalli (Position 5)
- 1 Armreif Just Cavalli (Position 6)
- 1 Ring Just Cavalli (Position 7)
- 1 Halskette Just Cavalli (Position 8)
- 1 Brille Cartier (Position 9)
- 1 Brille Roberto Cavalli (Position 10)
- 1 Brille Chanel (Position 11)
- 1 Brille Cartier (Position 12)
- 1 Herrentasche Guess (Position 13)
- 4 Bohraufsätze Marke Bosch (Position 14)
- 1 Mobiltelefon Samsung mit Akku (Position 15)
- 1 Mobiltelefon/Tablet Odys (Position 16)
- 1 Schutzanzug (Position 17)

Berechtigte Personen werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter Angabe der Verfahrensnummer BJS 17 17698 schriftlich bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, Ländtestrasse 20, Postfach 1180, 2501 Biel, anzumelden. Erhebt innert fünf Jahren seit der Ausschreibung niemand Anspruch, so fallen die beschlagnahmten Gegenstände an den Kanton Bern.

Die Staatsanwältin: S. Hänzli 2-2u

Busse

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendanwaltschaft Region Emmental-Oberland

Verfahren EO-18-0151

Cisse Fode, geboren am 12. Januar 2002 in Faranah, von Guinea (Aufenthaltsstatus N), Eltern unbekannt, zivilrechtlicher Wohnsitz unbekannt.

Mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau vom 4. April 2018 wurde Cisse Fode zu einer Busse von Fr. 60.– verurteilt. Cisse Fode ist unbekanntes Aufenthaltes, weshalb die Busse durch ihn nicht bezahlt wurde (direkte Einleitung des nachträglichen Verfahrens). Gestützt auf Artikel 87 Absatz 1 und 5 EG ZSJ sowie Artikel 24 Absatz 5 JStG wird die Busse daher in einen Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache bei der zuständigen Jugendanwaltschaft erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO).

Verfahren EO-18-0159

Cisse Fode, geboren am 12. Januar 2002 in Faranah, von Guinea (Aufenthaltsstatus N), Eltern unbekannt, zivilrechtlicher Wohnsitz unbekannt.

Mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau vom 5. April 2018 wurde Cisse Fode zu einer Busse von Fr. 60.– verurteilt. Cisse Fode ist unbekanntes Aufenthaltes, weshalb die Busse durch ihn nicht bezahlt wurde (direkte Einleitung des nachträglichen Verfahrens). Gestützt auf Artikel 87 Absatz 1 und 5 EG ZSJ sowie Artikel 24 Absatz 5 JStG wird die Busse daher in einen Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache bei der zuständigen Jugendanwaltschaft erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO).

Der Jugendantwalt: A. Schild

Gemeinnützige Arbeit

Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder offensichtlich ungenügend geleistet. Auch haben sie innert Frist keine Stellungnahme zur Umwandlung im Sinne von Artikel 364 Absatz 4 StPO eingereicht.

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 StGB und Artikel 363 ff. StPO erfolgt nun die Umwandlung in eine Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafe.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland*

Pistis, Richard Giorgio, geboren am 11. April 1965, von Geuensee, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Die mit Strafbefehl BM 14 41836 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 20. Juli 2016 angeordnete gemeinnützige Arbeit von 312 Stunden wird in eine Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu Fr. 30.–, total Fr. 2250.– und in eine Busse von Fr. 300.–, umgewandelt (Art. 39 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO). Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Richard Giorgio Pistis auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Der Staatsanwalt: D. Feigentwiler

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland*

In der Strafsache gegen **Boos**, Manuela, geboren am 30. Dezember 1968, von Tujetsch, unbekanntes Aufenthaltes, Strafbefehle BJS 15 28096 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, BJS 13 7437 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland (Moutier), BJS 14 9542 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland (Moutier), Straftatbestand Diebstahl, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, unanständiges Benehmen, betreffend Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geldstrafe, wird verfügt:

- Die mit Strafbefehl BJS 15 28096 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, vom 23. März 2017 angeordnete gemeinnützige Arbeit von 712 Stunden wird, unter Anrechnung der geleisteten gemeinnützigen Arbeit von 21 Stunden, in eine Geldstrafe von 173 Tagessätzen zu Fr. 30.–, total Fr. 5190.–, umgewandelt (Art. 39 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO).
- Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Manuela Boos auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).
- Zu eröffnen:
 - Manuela Boos, unbekanntes Aufenthaltes
 - Mitzuteilen:
 - Justizleitung des Kantons Bern, Stabsstelle für Ressourcen, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern
 - Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Südbahnhofstrasse 14d, Postfach, 3001 Bern
 - Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, Zweigstelle Moutier

Begründung

Mit Strafbefehl vom 23. März 2017 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, wurde Manuela Boos wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und unanständigen Benehmens unter Berücksichtigung der im Strafbefehl vom 23. März 2017 widerrufenen und ebenfalls zu gemeinnütziger Arbeit umgewandelten Geldstrafen der Urteile BJSM 13 7437 und BJSM 14 9542 und unter Berücksichtigung einer zweitägigen Haftstrafe zu insgesamt 712 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt.

Laut Meldung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern vom 22. Januar 2018 hat Manuela Boos die gemeinnützige Arbeit nur teilweise geleistet. Der Arbeitseinsatz wurde abgebrochen, nachdem Manuela Boos den wiederholten Aufforderungen zur Fortsetzung des Arbeitseinsatzes keine Folge geleistet und sich wiederholt nicht an die Arbeitsvereinbarungen gehalten hatte.

Manuela Boos konnte das rechtliche Gehör nicht gewährt werden, da sie sich gemäss Auskunft der Vollzugshilfe vom 19. März 2018 von ihrer Adresse abgemeldet hat, ohne eine neue Adresse zu hinterlegen.

Soweit die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend dem Urteil oder den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen leistet, wird sie in Geld- oder Freiheitsstrafe umgewandelt (Art. 39 Abs. 1 StGB). Vier Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen dabei einem Tagessatz Geldstrafe (Art. 39 Abs. 2 StGB). Die Höhe des Tagessatzes wird dabei nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von Manuela Boos bestimmt (Art. 34 Abs. 2 StGB analog). Die mit Strafbefehl BJS 15 28096 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 23.03.2017 angeordnete gemeinnützige Arbeit von insgesamt 712 Stunden wird deshalb in eine Geldstrafe von 173 Tagessätzen zu Fr. 30.–, total Fr. 5190.–, umgewandelt. Die von Manuela Boos geleisteten 21 Stunden gemeinnützige Arbeit wurden an die noch zu verbüssende Strafe angerechnet.

Die Verfahrenskosten werden Manuela Boos auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-ingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (BJS 15 28096) anzugeben.

Für die Bezahlung der Geldstrafe sowie der Kosten wird die verurteilte Person eine Rechnung mit Einzahlungsschein erhalten. Es wird darum ersucht, vorher keine Zahlungen vorzunehmen.

Die Staatsanwältin: C. Fuchs

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen.

sen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland*

Afli Mohamed, geboren am 2. Juli 1986, von Tunesien, unbekanntes Aufenthaltes, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Verkauf von Kokain und Marihuana sowie Konsum von Kokain und Marihuana, begangen bzw. festgestellt am 26. Januar 2018 in Bern, bedingte Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 1500.–, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren; Busse von Fr. 200.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von zwei Tagen; Gebühren Fr. 500.–, unter Anrechnung der ausgestandenen Polizeihaft von einem Tag im Umfang von einem Tagessatz an die Geldstrafe und unter Anrechnung des Bussendeposits von Fr. 370.– an die Busse und Gebühren; Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sowie des DNA-Profiles nach Ablauf der gesetzlichen Frist.

Die Staatsanwältin: B. Ritter

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Emmental-Oberaargau*

Schüpbach, Stefan, geboren am 15. Juni 1980, von Arni BE, ohne festen Wohnsitz, wird schuldig erklärt wegen einfacher Körperverletzung vom 8. Oktober 2017 in Kirchberg.

Stefan Schüpbach wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 4200.–, sowie der Bezahlung der Verfahrenskosten von Fr. 1200.–.

Die Staatsanwältin: G. Kipfer

Strafverfahren

Nichtanhandnahme

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland*

In der Strafsache gegen **Iorgu**, Claudia, geboren am 2. November 1998 in Ploiesti, von Rumänien, des Gheorghe Sorim Iorgu und der Dihmanta Furdul, ledig, wohnhaft Str. Armoniei Nr. 4 Ap 9, Plopeni Jud Prahova, Rumänien, Verteidigung keine, wegen Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung, angeblich begangen vom 23. bis 26. Januar 2017 in Biel/Bienne, Jurastrasse 18, betreffend Nichtanhandnahme, wird verfügt:

- Das Verfahren wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).
- Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
- Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).
- Die am 27. Januar 2017 beschlagnahmten Fr. 50.– sind der beschuldigten Person zurück zu erstatten. Die beschuldigte Person wird ersucht, der Staatsanwaltschaft ihre Zahlungsverbindung (Bankkonto-Nr./IBAN/PC-Konto-Nr.) zwecks Rückerstattung von Fr. 50.– bekannt zu geben.

5. Zu eröffnen:
– Claudia Iorgu, Str. Armoniei Nr. 4 Ap 9, Plopeni
Jud Prahova/Roumanie
6. Mitzuteilen:
– Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern

Begründung

Mit Anzeige vom 27. Januar 2017 wird der beschuldigte Person das Ausüben einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung im Sinne von Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe c AuG vorgeworfen.

Gemäss Artikel 310 Absatz 1 Buchstabe a–c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Artikel 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Die beschuldigte Person kann sich als rumänische Staatsangehörige auf das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (FZA) berufen. Artikel 4 FZA bzw. Artikel 2 Anhang I FZA sehen vor, dass EU-Bürger grundsätzlich das Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz haben. Die in Anwendung des FZA ausgestellten Bewilligungen haben nicht rechtsbegründenden Charakter, sondern bloss deklarative Bedeutung (vgl. BGE 134 IV 57 mit Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, sowie BGE 136 II 329). Das bedeutet, dass der Aufenthalt bzw. die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch bei fehlender Bewilligung nicht rechtswidrig ist, mit der Folge, dass der EU-Bürger, der in der Schweiz ohne Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis einer Erwerbstätigkeit nachgeht, nicht nach Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe c AuG strafbar ist. Gleichermassen macht sich auch nicht der Arbeitgeber, der EU-Bürger in der Schweiz ohne Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis beschäftigt, nach Artikel 117 AuG strafbar. Der Bundesratsbeschluss vom 10. Mai 2017 über die Wiedereinführung von Höchstzahlen bei rumänischen Staatsangehörigen berührt nicht die Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L EU/EFTA, das heisst unterjährige Erwerbstätigkeit [max. 364 Tage]). Bei einer Erwerbstätigkeit bis max. drei Monate gelten somit auch für rumänische Staatsangehörige die vorerwähnten Meldepflichten (d. h. keine Strafbarkeit nach Artikel 115 / 117 AuG).

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit sieht weiter vor, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von höchstens drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres gestützt auf eine einfache Voranmeldung zulässig ist (Art. 5 Abs. 1 FZA, Art. 20 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA, vgl. Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs des Staatssekretariats für Migration SEM, Stand November 2017, nachfolgend Weisungen VEP, S. 33). Namentlich hat in diesen Fällen der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der zuständigen Behörde anzumelden (Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EntsG; vgl. Weisungen VEP S. 39). Bei Erwerbstätigkeiten von mehr als drei Monaten hat hingegen der EU-Bürger, der eine Erwerbstätigkeit ausüben will, der Meldepflicht nach dem AuG und der VZAE nachzukommen (Art. 9 Abs. 1 VEP mit Verweis auf Artikel 10 bis 15 AuG sowie die Artikel 9, 10, 12, 13, 15 und 16 VZAE). Er hat seine Ankunft bei der vorgesehenen Wohngemeinde in der Schweiz zu melden und die notwendigen Schritte zur Erlangung des entsprechenden Aufenthaltstitels zu unternehmen. Unterlässt er dies, macht er sich eventuell im Sinne von Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a AuG wegen Verletzung der Meldepflicht strafbar. Es ist hingegen nicht Sache des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer zu melden bzw. eine Bewilligung zu beantragen (vgl. Weisungen VEP, S. 23 und 47). Er kann somit in diesem Fall – mangels Melde- oder Kontrollpflicht bzw. entsprechendem Straftatbestand – nicht strafrechtlich belangt werden.

Im vorliegenden Fall ist von einem Arbeitseinsatz von deutlich weniger als drei Monaten auszugehen. Es wäre somit die Pflicht des Arbeitgebers Timoteo Martinez Teodoro gewesen, die beschuldigte Person rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anzumelden (vgl. dazu Verfahren BJS 17 9160). Die beschuldigte Person hat hingegen keine Meldepflichten ver-

letzt, weshalb auch der Tatbestand von Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a AuG eindeutig nicht erfüllt ist.

Deshalb wird das Verfahren gegen die Beschuldigte gestützt auf Artikel 310 Absatz 1 Buchstabe a StPO nicht an die Hand genommen wird.

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO). Die am 27. Januar 2017 beschlagnahmten Fr. 50.– sind der beschuldigten Person zurückzuerstatten. Die beschuldigte Person wird er sucht, der Staatsanwaltschaft ihre Zahlungsverbindung (Bankkonto-Nr./IBAN/PC-Konto-Nr.) zwecks Rückerstattung von Fr. 50.– bekannt zu geben.

Eine Entschädigung ist nicht auszurichten, da die mit den Ermittlungen verbundenen Nachteile nicht besonders schwer wiegen und die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BJS 17 3937) anzugeben.

Die Staatsanwältin: M. Rodriguez

Wissenlassung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Pascuta Dumitru, geboren am 1. Juni 1986, von Rumänien, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Von Dumitru Pascuta ist gemäss Artikel 255 Absatz 1 Litera a StPO ein DNA-Profil zu erstellen.

Beschwerdefrist: Zehn Tage.

Die Staatsanwältin: A. Müller

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Villalón Bibiano Cristian Alexis, geboren am 22. Juli 1978, von Chile, wohnhaft 350 Stanstead Road, SE6 4XBV London, England, Beklagter/ Gesuchsgegner im Zivilverfahren betreffend Ehescheidung auf Klage/unentgeltliche Rechtspflege der Priska Gysel Lenk, geboren am 29. Dezember 1977, von Wilchingen SH, wohnhaft Staffelstrasse 3, 3303 Jegenstorf, vertreten durch Fürsprecherin Sandra Künzi, advokaturbüro advocomplex gmbh, Zinggstrasse 16, 3007 Bern, Klägerin/Gesuchstellerin.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

- Die zwischen den Parteien am 15. April 2011 in Chile, Santiago Las Condes, geschlossene Ehe wird auf Begehren der Klägerin in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.

- Das gemeinsame Kind Florencia Amanda, geboren am 9. Juli 2010 wird unter die alleinige elterliche Sorge und Obhut der Mutter gestellt. Die mit Entscheid vom 27. Januar 2017 (KESB Mittelland-Nord) errichtete Beistandschaft gemäss Artikel 308 Absatz 1 und 2 ZGB bleibt aufrechterhalten.
- Es wird festgestellt, dass mit Entscheid vom 27. Januar 2017 die KESB Mittelland-Nord unter anderem bezüglich Kontaktrecht zwischen Florencia Amanda und ihrem Vater Cristian Alexis Villalón Bibiano Anordnungen getroffen hat. Deshalb wird vorliegend von der gerichtlichen Regelung des Kontaktrechts abgesehen und bleibt hierfür weiterhin die KESB Mittelland-Nord zuständig.
- Der Beklagte hat für das Kind Florencia Amanda ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit ordentlichem Abschluss der angemessenen Ausbildung von Florencia Amanda monatliche Barunterhaltsbeiträge von Fr. 545.–, zahlbar monatlich zum Voraus, zu leisten. Artikel 286 Absatz 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten. Die Familienzulagen sind im vorstehenden Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn der Beklagte darauf Anspruch hat und sie nicht von der Klägerin bezogen werden. Zurzeit werden die Familienzulagen von der Klägerin über den Sozialdienst bezogen.
- Es wird festgestellt, dass mit dem vereinbarten Unterhaltsbeitrag der gebührende Barunterhalt von Florencia Amanda, ab dem 1. Juli 2020 nicht mehr gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Barunterhalts fehlen ihr ab dem 1. Juli 2020 Fr. 200.– pro Monat.
- Gestützt auf Artikel 52^{bis} AHVV wird die ganze Erziehungsgutschrift Priska Gysel Lenk angerechnet.
- Es wird festgestellt, dass sich die Parteien keinen nachehelichen Unterhalt gestützt auf Artikel 125 ZGB schulden.
- Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge beruht auf dem sich in den Akten befindlichen Berechnungsblatt.
- Es wird festgestellt, dass beide Parteien über keine ehelichen ausgleichungspflichtigen Austrittsleistungsguthaben verfügen.
- Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
- Der Klägerin wird das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege gewährt, unter Beiordnung von Fürsprecherin Künzi, Bern als amtliche Anwältin (CIV 17 6796).
- Betreffend das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben (CIV 17 6796).
- Die Gerichtskosten, betreffend das Ehescheidungsverfahren, bestimmt auf Fr. 2731.– (Gerichtsgebühr Fr. 2100.–; Übersetzerkosten Fr. 631.–), werden beiden Parteien je zur Hälfte zur Bezahlung auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen, bei der Klägerin unter Anwendung des ihr gewährten Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege. Ohne schriftliche Begründung reduziert sich die Gerichtsgebühr um Fr. 525.– auf Fr. 1575.– und die Gerichtskosten belaufen sich demnach auf Fr. 2206.–. Die auf den Beklagten entfallenden Fr. 1365.50 (ohne Begründung Fr. 1103.–) sind ihm mit separater Post in Rechnung zu stellen.
- Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Priska Gysel Lenk durch Fürsprecherin Sandra Künzi wird wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31. Dezember 2017	
amtliche Entschädigung	
5,40 Std. à Fr. 200.–	Fr. 1080.00
Reisezuschlag	Fr. 0.00
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 87.90
Mehrwertsteuer 8% auf Fr. 1167.90	Fr. 93.45
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr. 1261.35

volles Honorar	Fr. 1350.00
Reisezuschlag	Fr. 0.00
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 87.90
Mehrwertsteuer 8% auf Fr. 1437.90	Fr. 115.05
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.00

Total	Fr. 1552.95
nachforderbarer Betrag	Fr. 291.60

Leistungen ab 1. Januar 2018 amtliche Entschädigung 4,25 Std. à Fr. 200.–	Fr. 850.00
Reisezuschlag	Fr. 0.00
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 46.30
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 896.30	Fr. 69.00
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.00

Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr. 965.30
-------------------------------------	------------

volles Honorar	Fr. 1062.50
Reisezuschlag	Fr. 0.00
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 46.30
Mehrwertsteuer 8% auf Fr. 1437.90	Fr. 85.40
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.00

Total	Fr. 1194.20
nachforderbarer Betrag	Fr. 228.90

15. Priska Gysel Lenk hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen und die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen sowie Fürsprecherin Sandra Künzi die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

16. Zu eröffnen:
– den Parteien, dem Beklagten durch Publikation im Amtsblatt
– auszugsweise dem Beistand des Kindes

Der Gerichtspräsident: Corti

Zivilverfahren **Tekale Tedros**, von Eritrea, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter/Gesuchsgegner im Ehescheidungsverfahren der Helen Weldetsion, geboren am 10. Februar 1983, von Eritrea, wohnhaft Dorfstrasse 29, 3032 Hinterkappelen, vertreten durch Fürsprecherin Franziska Schnyder, Effingerstrasse 4a, Postfach, 3001 Bern, betreffend Ehescheidung auf Klage und unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

- Die zwischen den Parteien am 4. Oktober 2010 in Asmara (Eritrea) geschlossene, kinderlose Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
- Es wird festgestellt, dass kein nachehelicher Unterhalt geschuldet ist.
- Es wird festgestellt, dass die Parteien mit dem aktuellen Besitzstand güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt sind.
- Es wird festgestellt, dass beide Parteien über kein Guthaben bei der beruflichen Vorsorge verfügen.
- Helen Weldetsion wird für das Ehescheidungsverfahren das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Fürsprecherin Franziska Schnyder als amtliche Anwältin beigeordnet.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1200.–, (inklusive Fr. 99.60 Übersetzungskosten) werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben für Helen Weldetsion vorbehalten.
- Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Helen Weldetsion durch Fürsprecherin Franziska Schnyder wird wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1. Januar 2018 amtliche Entschädigung 8 Std. à Fr. 200.–	Fr. 1600.00
Reisezuschlag	Fr. 0.00
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 336.60
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 1936.60	Fr. 149.10
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.00

Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr. 2085.70
-------------------------------------	-------------

volles Honorar	Fr. 2000.00
Reisezuschlag	Fr. 0.00
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 179.90
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 2336.60	Fr. 179.90
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.00

Total	Fr. 2516.50
nachforderbarer Betrag	Fr. 430.80

8. Helen Weldetsion hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen und die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen sowie Fürsprecherin Franziska Schnyder die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

9. Schriftlich zu eröffnen:
– der Klägerin
– dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308 ff. ZPO) angefochten werden. Richtet sich die Anfechtung ausschliesslich gegen den Kostenentscheid oder richtet sie sich gegen die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung, wird Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) zu erheben sein. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigelegt werden wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (CIV 18 1555) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Gysi

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 20852/2017/ABH, Gesuchsteller, gegen **PC Sicherheits-Ausbildung GmbH**, Bahnhofstrasse 6, 3126 Kaufdorf, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

- Die PC Sicherheits-Ausbildung GmbH (CHE-111.978.086) wird gestützt auf Artikel 731b OR in Verbindung mit Artikel 819 OR aufgelöst.
- Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides angewiesen, die PC Sicherheits-Ausbildung GmbH analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inklusive Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 20920/2017/ABH, Gesuchsteller, gegen **TCCP AG**, Weissensteinstrasse 87, 3007 Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

- Die TCCP AG (CHE-112.526.166) wird gestützt auf Artikel 731b OR aufgelöst.
- Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides angewiesen, die TCCP AG analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inklusive Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.

Der Gerichtspräsident: Huber
i. V. Rickli, Gerichtspräsidentin

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Jasari, Festina, geboren am 1. Februar 1997, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagte in Sachen Ungültigkeit Ehe des Aljban Jasari, Kläger, nachstehender Entscheid vom 19. April 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die Eheungültigkeitsklage wird abgewiesen.
- Die zwischen den Parteien am 14. Februar 2017 vor dem Zivilstandsamt Biel/Bienne BE geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Artikel 115 ZGB geschieden.
- Die Teilung allfälliger Austrittsleistungen wird gestützt auf Artikel 124b Absatz 2 ZGB verweigert.
- Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
- Die Gerichtskosten (inklusive Auslagen), bestimmt auf Fr. 1932.70, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 400.– und belaufen sich somit auf Fr. 1532.70. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben vorbehalten.

6. (...)

7. (...)

8. Schriftlich zu eröffnen:
– dem Kläger
– der Beklagten mittels Publikation

Der Gerichtspräsident: Horisberger

La décision suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Le délai pour contester la décision commence à courir dès la publication de la décision. La durée du délai est indiquée séparément par chaque publication de décision (voir ci-dessous). La motivation, ainsi que l'indication complète des voies de droit peuvent être consultées auprès de l'autorité judiciaire compétente, après s'être annoncé préalablement par téléphone.

Dans la procédure civile liée entre Office du registre du commerce du canton de Berne, Gerechtigkeitsgasse 36, case postale 627, 3000 Berne 8, requérant, et **Joss Montres SA**, rue des Marchandises 27, 2502 Biel/Bienne, requise, relative aux carences dans l'organisation de la société impérativement prescrite par la loi.

Considéranants:

(...)

Le Président décide:

- La société Joss Montres SA est dissoute avec effet au 17 avril 2018, à 12 heures et doit être liquidée selon les dispositions applicables à la faillite.
- L'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, est nommé liquidateur de la société.
- Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1000.–, sont mis à la charge de la partie requise qui est tenue de verser ce montant à la caisse du Tribunal.
- A notifier:
– aux parties
– (...)
– (...)

La décision suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Le délai pour contester la décision commence à courir dès la publication de la décision. La durée du délai est indiquée séparément par chaque publication de décision (voir ci-dessous). La motivation, ainsi que l'indication complète des voies de droit peuvent être consultées auprès de l'autorité judiciaire compétente, après s'être annoncé préalablement par téléphone.

Dans la procédure civile liée entre Office du registre du commerce du canton de Berne, Gerechtigkeitsgasse 36, case postale 627, 3000 Berne 8, requérant, et **Socodel SA**, c/o Rebetz, rue du Faucon 27, 2502 Biel/Bienne, requise, relative aux carences dans l'organisation de la société impérativement prescrite par la loi.

Considéranants:

(...)

Le Président décide:

1. La société Socodel SA est dissoute avec effet au 17 avril 2018, à 12 heures et doit être liquidée selon les dispositions applicables à la faillite.
2. L'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, est nommé liquidateur de la société.
3. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1000.–, sont mis à la charge de la partie requise qui est tenue de verser ce montant à la caisse du Tribunal.
4. A notifier:
 - aux parties
 - (...)
 - (...)

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

Dolphin Hotel Management Group AG, 6084 Hasliberg Wasserwendi, Klägerin im Verfahren gegen **Abou Diwan Walid**, wohnhaft Schoren 17A, 3653 Oberhofen am Thunersee, betreffend Arbeitsrecht (Streitwert < Fr. 30 000.–), wird Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Gestützt auf Ziffer 3 des Entscheids des Regionalgerichts Oberland, Gerichtspräsident Zbinden, vom 7. März 2018, wird die Beklagte verurteilt, der Klägerin eine Parteischädigung in der Höhe von Fr. 5249.45 (Honorar Fr. 4700.–; Auslagen Fr. 161.50; MwSt. total Fr. 387.95) zu bezahlen. Begründung: Die eingereichte Honorarnote erscheint gestützt auf die vorliegenden Gesamtumstände angemessen und bewegt sich im üblichen Rahmen der Parteikostenverordnung.
2. Zu eröffnen:
 - der Klägerin, durch Rechtsanwalt Hueber (LSI)
 - der Beklagten (durch Gratispublikation)

W. H. Colt Son & Co. Ltd., Bethersden, Ashford, Kent, Zweigniederlassung Thierachern, Zendernhüsli, 3634 Thierachern, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, betreffend Organisationsmängel, wird folgender Entscheid zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die W. H. Colt Son & Co. Ltd., Bethersden, Ashford, Kent, Zweigniederlassung Thierachern, 3634 Thierachern, wird aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften über den Konkurs.
3. Die Akten gehen an das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland.
4. Die Gerichtskosten werden bestimmt auf Fr. 500.– und gehen zulasten der Gesuchsgegnerin. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
6. Zu eröffnen:
 - dem Handelsregisteramt des Kantons Bern (GU)
 - der GesuchsgegnerinMitzuteilen:
 - dem Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland sowie dem Grundbuchamt Oberland in Thun, mit dem Hinweis, dass die Rechtsmittelfrist noch läuft (A-Post)
 - Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen:
 - dem Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West (A-Post)

Der Gerichtspräsident: Zbinden

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist

gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Office du registre du commerce du canton de Berne, Gerechtigkeitsgasse 36, case postale 627, 3000 Bern 8, requérant, et **EDAG Bienne Sàrl**, Zollhausstrasse 62a, 2504 Biel/Bienne, requise, concernant une procédure en droit des sociétés.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête du 7 mars 2018 (reçue le 8 mars 2018) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'article 62 CPC, la litispendance est créée dès le 7 mars 2018.
3. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
4. Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise pour prendre position sur la requête en y joignant les éventuelles pièces justificatives. La prise de position sur la requête et ses annexes doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.
A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les suspensions de délais de l'article 145 CPC ne s'appliquent pas. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
5. A notifier:
 - à la partie requise, par publication
 - à la partie requérante, courrier A

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

Ernst, Evelina, wohnhaft gewesen Beatenbergstrasse 4, 3800 Unterseen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen die Inter-Immobilien AG, Postgasse 12, 3800 Interlaken, betreffend Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen (Exmission/Mieterausweisung) wird die Verfügung vom 5. März 2018 wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 2. März 2018 ist am 5. März 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 2. März 2018 eingetreten.
3. Evelina Ernst wird eine Frist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Stellungnahme und Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

4. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 56 18 zu den Bürozeiten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Oberland zur Einsicht auf.

Der Gerichtspräsident: Ehrbar

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Jackline Kadzo Adek, geboren am 2. Juni 1976, von Deutschland, wohnhaft Köhlerstrasse 21, 3174 Thörishaus, vertreten durch Rechtsanwältin Thalia Weibel, advokatur 56 ag, Zieglerstrasse 29, Postfach 530, 3000 Bern 14, Klägerin/ Gesuchstellerin, gegen **Adek**, Calvine Odhiambo, geboren am 30. November 1978, von Kenia, unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter/ Gesuchsgegner, betreffend Ehescheidung (Klage) und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (uR).

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (uR) vom 15. März 2018 sind am 16. März 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 16. März 2018 eingetreten.
3. Je ein Doppel der beiden Rechtsschriften samt Beilagen können von der klagenden/ gesuchsgegnerischen Partei (nach vorheriger telefonischer Anmeldung) beim Regionalgericht Bern-Mittelland abgeholt werden.
4. Der Beklagte hat innert 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung eine schriftliche Stellungnahme zur Klage beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung einzureichen.
5. Sollte der Beklagte innert der Frist gemäss vorstehender Ziffer 4 keine schriftliche Stellungnahme zur Klage einreichen, wird dem Beklagten eine Nachfrist von zehn Tagen angesetzt, laufend ab Ablauf der Frist gemäss vorstehender Ziffer 4, um eine schriftliche Stellungnahme zur Klage beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, einzureichen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht die Einigungsverhandlung und anschliessende Hauptverhandlung durchführen. Verspätete Stellungnahmen werden nicht beachtet (Art. 223 Abs. 2 ZPO).

6. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sowie zur anschliessenden Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Dienstag, 29. Mai 2018, 14 Uhr (voraussetzliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 22, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).

Säumnisfolgen Einigungsverhandlung
Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO).

Erscheinen die klagende Partei oder beide Parteien nicht zur Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 ZPO analog).

Säumnisfolgen Hauptverhandlung
Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

7. Die Klägerin wird aufgefordert, folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) bis am 15. Mai 2018 einzureichen:

- eine aktuelle Bestätigung, der ab Heirat bis 15. März 2018 erworbenen Austrittsleistung (Pensionskassenguthaben) inklusive Durchführbarkeitserklärung
- aktuelle Angaben und Belege zu den monatlichen Ausgaben
- die vollständige Steuererklärung 2017
- Angaben und Belege zu Vermögen und Schulden per 15. März 2018.
- Familienausweis im Original, nicht älter als sechs Monate

Bezüglich den vorstehend einzureichenden Unterlagen wird auf die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht gemäss Artikel 160 bis und mit 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen (siehe am Ende der vorliegenden Verfügung).

8. Der Beklagte wird aufgefordert, folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) innert 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung einzureichen:

- eine aktuelle Bestätigung, der ab Heirat bis 15. März 2018 erworbenen Austrittsleistung (Pensionskassenguthaben) inklusive Durchführbarkeitserklärung
- aktuelle Angaben und Belege zu den monatlichen Ausgaben (inklusive der beiden Kinder), soweit nicht bereits eingereicht
- die vollständige Steuererklärung 2017
- Angaben und Belege zu Vermögen und Schulden per 15. März 2018
- sämtliche Jahreslohnabrechnungen vom 2016 und 2017
- alle Lohnabrechnungen/Arbeitslosentaggeldabrechnungen ab 1. Januar 2018

Bezüglich den vorstehend einzureichenden Unterlagen wird auf die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht gemäss Artikel 160 bis und mit 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen (siehe am Ende der vorliegenden Verfügung).

9. Es wird die Zentralstelle 2. Säule, Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14, je mit separatem Brief schriftlich angefragt, ob eine Vorsorgeeinrichtung an die Zentralstelle 2. Säule ein Austrittsleistungsguthaben von der Klägerin und dem Beklagten gemeldet hat.

10. Zu eröffnen:

- der Klägerin
- dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern, ohne Widerrufgabe der Artikel 160 bis 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung)

Der Gerichtspräsident: Corti

Mitteilungen in Strafsachen

Einstellung; Vernehmlassung

In nachstehenden Fällen ist beabsichtigt, das Strafverfahren einzustellen. Die Parteien haben gestützt auf Artikel 329 Absatz 4 StPO das Recht, sich zur voraussichtlichen Einstellung und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Im Strafverfahren P03 03 247/248 gegen **Baghdasarov Robert**, geboren am 28. Januar 1964, alias Varvanyan Garik, geboren am 28. Januar 1970, alias

Guliev Vagif, geboren am 28. Dezember 1975, von Russland, unbekanntes Aufenthalts, Angeschuldigter wegen mangelnder Aufmerksamkeit beim Rückwärtsfahren, pflichtwidrigem Verhalten nach Verkehrsunfall (Parkschaden), Missachtens der Einreiseperrre (illegaler Aufenthalt) und Diebstahls wird folgende Verfügung zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Den Parteien wird zur schriftlichen Stellungnahme eine Frist von zehn Tagen seit Erhalt dieser Verfügung bzw. seit Publikation im Amtsblatt gesetzt, um sich zu einer allfälligen Einstellung des Verfahrens und zu den Kostenfolgen zu äussern.
2. Stillschweigen gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme.
3. Zu eröffnen:
 - den Parteien
 - dem Beschuldigten via Publikation im Amtsblatt

Begründung:

1. Aus der Prüfung des Anzeigerapports vom 6. Mai 2003 ergibt sich, dass dem Beschuldigten Diebstahl, begangen am 16. April 2003, zur Last gelegt wird.
2. Aus der Prüfung des Anzeigerapports vom 17. März 2004 ergibt sich dann, dass dem Beschuldigten mangelnde Aufmerksamkeit beim Rückwärtsfahren, pflichtwidriges Verhalten nach Verkehrsunfall (Parkschaden) sowie Missachtens der Einreiseperrre (illegaler Aufenthalt), alles begangen am 31. Januar 2004, vorgeworfen werden.
3. Der Vorwurf des Diebstahls verjährt innert 15 Jahren (Art. 139 Ziff. 1 aStGB in Verbindung mit Artikel 333 StGB in Verbindung mit Art. 389 StGB in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Lit. b aStGB). Dieser Vorwurf ist nach Auffassung des Gerichts verjährt.
4. Die Vorwürfe der mangelnden Aufmerksamkeit sowie des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall verjähren innert drei Jahren (Art. 90 Abs. 1 SVG und Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 333 StGB in Verbindung mit Art. 389 StGB in Verbindung mit Art. 109 aStGB). Diese Vorwürfe sind nach Auffassung des Gerichts ebenfalls verjährt.
5. Der Vorwurf des Missachtens der Einreiseperrre (illegaler Aufenthalt) verjährt innert sieben Jahren (Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG in Verbindung mit Art. 333 StGB in Verbindung mit Art. 389 StGB in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Lit. c aStGB). Dieser Vorwurf ist nach Auffassung des Gerichts ebenfalls verjährt.
6. Bei dieser Sachlage ist nach Auffassung des Gerichts das Verfahren einzustellen.
7. Es ist vorgesehen, das Widerrufsverfahren P03 03 248 betreffend den mit Urteil des Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland vom 27. Januar 2003 für die Gefängnisstrafe von fünf Tagen gewährten bedingten Strafvollzug einzustellen.
8. Die Verfahrenskosten werden voraussichtlich auf Fr. 300.– (für das Haupt- und Widerrufsverfahren) festgesetzt und voraussichtlich dem Kanton Bern auferlegt.
9. Dem Beschuldigten Robert Baghdasarov wird voraussichtlich keine Entschädigung zugesprochen, da ihm kein entschädigungspflichtiger Aufwand im Verfahren entstanden ist.
10. Gemäss Artikel 329 Absatz 4 StPO ist den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, sich zur voraussichtlichen Einstellung und zur Kosten- und Entschädigungsfolge zu äussern.

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Ordonnance du 17 avril 2018

Dans la procédure pénale dirigée contre **Bazarsad Battulga**, né le 2 mai 1994, pays d'origine Mongolie, act. de domicile inconnu

La Présidente ordonne:

1. Un délai de dix jours dès réception de la présente ordonnance est fixé aux parties pour se prononcer par écrit sur un éventuel classement de la procédure.
2. S'il n'est pas donné suite à la présente dans le délai imparti, il sera admis qu'il est renoncé à prendre position.
3. A notifier: aux parties.

Une expédition complète de la proposition de classement et de ses motifs peut être obtenue auprès de la chancellerie pénale francophone du Tribunal régional Jura bernois-Seeland, procédure PEN 15593).

Les envois par fax et par e-mail ne sont pas valables et ne sauvegardent pas les délais.

Les envois peuvent se faire à certaines conditions par voie électronique. Vous trouverez des précisions à ce propos sur le site internet de la Justice bernoise (<http://www.justice.be.ch/depots-electroniques>).

Le numéro du dossier doit figurer sur les envois (PEN 15 593).

La Présidente: Romano

Regionale Schlichtungsbehörden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schlichtungsbehörde Oberland

Colin Santschi, vormals wohnhaft Zelgstrasse 31, 3661 Uetendorf, wird als Beklagter im Verfahren OL 18 249 der Schlichtungsbehörde Oberland, Thun, Folgendes mitgeteilt:

1. Am 23. März 2018 ist bei der Schlichtungsbehörde Oberland ein Schlichtungsgesuch von Mischa Rüegg eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist am 22. März 2018 (Postaufgabe) eingetreten.
3. Mangels bekannten Zustelldomizils wird die Vorladung vom 26. März 2018 dem Beklagten durch amtliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern zur Kenntnis gebracht.
4. Dem Beklagten wird Gelegenheit gegeben bis zum 2. Mai 2018 schriftlich und im Doppel zu dem im Schlichtungsgesuch geltend gemachten Anspruch Stellung zu nehmen.
5. Die amtlichen Akten können nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei der Kanzlei der Schlichtungsbehörde Oberland vom Beklagten eingesehen werden.
6. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich bzw. rechtsgültig vertreten am Mittwoch, 16. Mai 2018, um 9,30 Uhr, Gerichtssaal 8, EG, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen.

Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO

Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.

Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt.

Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.

Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.

Die Vorsitzende: von Samson

Arrestbefehl

Curto Da Silva Tomaz Pe, geboren am 5. Dezember 1992, unbekanntes Aufenthaltsort.

Arrestbefehl Nr. CIV 18 1026 HON vom 21. Februar 2018.

Gläubigerin: Visa Card Services SA, Inkassoabteilung, Hagenholzstrasse 56, 8050 Zürich Oerlikon.

Forderungen:

Fr. 16 729.45 nebst Zinsen zu 13,50% seit 1. Februar 2015.

Fr. 270.50.

Fr. 103.30.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Kreditvertrag cashgate-CREDIT 330997-9001 vom 2. April 2014, Zession vom 19. Februar 2015.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 4. SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Postkonto IBAN Nr. CH70 0900 0000 1211 8738 8 sowie sämtliche weiteren auf den Schuldner lautenden Konten bei PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3014 (3030) Bern alles soweit verarrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung samt Kosten.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Arresturkunde: Nr. 98000026 vom 21. März 2018.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde Nr. 98000026 an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation dieser Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

Dienststelle Mittelland

3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl

Herzam, Wolfgang Jürgen, geboren am 29. Juli 1943, Fluracker 56, 3065 Bolligen.

Zahlungsbefehl Nr. 97077966 vom 11. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich 1.

Vertreterin: Sanitas Grundversicherungen AG, M- & BW Bern, Länggassstrasse 7, Postfach 256, 3000 Bern 5.

Forderungen:

Fr. 12 997.50 nebst Zinsen zu 5% seit 19. August 2016.

Fr. 1464.65.

Fr. 600.-.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Prämien KVG vom 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2017.

Kostenbeteiligung KVG vom 4. August 2015 bis 13. April 2016.

Mahnspesen vom 12. Dezember 2015 bis 16. März 2017.

KVG-Forderung, privilegiert in der 2. Klasse.

Kostenbeteiligung.

Nebenforderung.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Be-

treibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

Dienststelle Mittelland

3072 Ostermundigen

Schoch, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97014885 vom 27. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 1774.40 nebst Zinsen zu 5% seit 17. März 2015.

Fr. 73.30.

Fr. 200.-.

Fr. 100.-.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Februar 2015 bis Mai 2015 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG Fr. 1774.40.

Betreibungskosten Fr. 73.30.

Bearbeitungskosten Fr. 200.-.

Mahnkosten Fr. 100.-.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

Dienststelle Mittelland

3072 Ostermundigen

Schoch, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, wohnhaft Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97014884 vom 27. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3005 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 310.40.

Fr. 14.-.

Fr. 50.-.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligung vom 19. August 2014 bis 22. November 2014, Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG CHF 310.40.

Betreibungskosten Fr. 14.-.

Bearbeitungskosten Fr. 50.-.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig

genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

Dienststelle Mittelland

3072 Ostermundigen

Stehle, Eike, von Deutschland, geboren am 17. Februar 1970, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98007299 vom 9. April 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Forderungen:

Fr. 7539.70 nebst Zinsen zu 5% seit 19. April 2017.

Fr. 50.-.

Fr. 50.-.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl ordentliche Betreibung Fr. 73.30, Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses für Publikation Betreibungsurkunde Fr. 13.30.

Forderungsgrund: KVG-Prämienausstände Juli 2015, August 2015, Januar 2016, März 2016, April 2016, Juni 2016, November 2016, Dezember 2016, Januar 2017 bis Dezember 2017, Januar 2018 bis Dezember 2018, Mahnspesen Fr. 50.-, Umtriebsspesen Fr. 50.-.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau

Dienststelle Emmental

3400 Burgdorf

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Herren-Frutig, Rudolf, Erbschaft, von Neuenegg, geboren am 4. Dezember 1924, gestorben am 20. Dezember 2016, wohnhaft gewesen Gewerbebrasse 6, 2558 Aegerten.

Ort der Steigerung: Gantlokal Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, II. OG, 2501 Biel/Bienne.

Datum der Steigerung: 12. Juli 2018, 14 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 28. Mai 2018 bis 7. Juni 2018 auf. Ort der Auflage: Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne.

Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehrens durch die Pfändungs- und Pfandgläubiger.

Eingabefrist bis 15. Mai 2018.

Steigerungsobjekte:

Aegerten-Grundbuch Blatt Nr. 720, 5½-Zimmer-Einfamilienhaus mit Zimmer im Untergeschoss und Garage/Garten/Gewerbegebäude für Autoeinstellhalle.

Amtlicher Wert: Fr. 717 200.–.

Betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 775 000.–.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 sowie auf die inzwischen erfolgten Änderungen aufmerksam gemacht. Der Zuschlag erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der betriebsamtlichen Schätzung. Vor dem Zuschlag ist folgende Akontozahlung zu leisten: Fr. 180 000.–. Diese hat in einem von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck zu erfolgen. Persönliche Schecks werden nicht angenommen.

Die Besichtigung findet am Donnerstag, 14. Juni 2018, um 14 Uhr, statt.

Telefonische Auskünfte erteilt das Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, Telefon 031 635.95.11 oder 10.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Betriebsrechtliche Verwertung eines Miteigentumsanteil (SchKG 138, VZG 29, 73a)

Fahrni, Beat Ernst, von Eriz BE, geboren am 23. April 1963, wohnhaft Schürilmatt 295, 3619 Eriz.

Eriz-Grundbuch Blatt Nr. 129

– Hodel, Plan Nr. 3189, 3199.

– 147 899 m² Fläche, davon 146 m² Sennhütte (Hodel 188, 3619 Eriz)

– Amtlicher Wert: Fr. 25 270.–

– Betriebsamtliche Schätzung (Verkehrswert): Fr. 80 100.–

Im Pfändungsverfahren ist nach dem Grundbuchauszug das Grundstück Eriz-Grundbuch Blatt Nr. 129-2 als Ganzes pfandbelastet. Aus diesem Grund wird einstweilen der Zeitpunkt der Steigerung nicht festgesetzt, sondern nur die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Rechtsansprüchen erlassen und die Lastenbereinigung vorgenommen, nach deren Abschluss eine Einigungsverhandlung im Sinne von VZG 73e durchzuführen sein wird. Ort und Zeitpunkt einer gegebenenfalls abzuhaltenden Steigerung werden später angezeigt.

Eingabefrist bis und mit 15. Mai 2018, Wert per 28. Juni 2018.

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten des bezeichneten Grundstücks werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück, detailliert und zerlegt in Kapital, Zinsen, Verzugszinsen und Kosten anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Der Forderungstitel ist der Anmeldung im Original beizulegen.

Das Lastenverzeichnis liegt vom 22. Mai bis 1. Juni 2018 beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun, zur Einsichtnahme und Anfechtung auf. Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen.

Die Verwertung erfolgt auf Begehren der Pfandgläubiger.

Die Einigungsverhandlung gestützt auf Artikel 73e Absatz 2 VZG findet am Donnerstag, 28. Juni 2018, um 15.30 Uhr im Sitzungszimmer Nr. 0.235, Eingang A, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun, statt.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland West
3600 Thun

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Capan, Zvonimir, von Kroatien, geboren am 13. April 1985, gestorben am 21. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bachstrasse 274, 3078 Richigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. April 2018.

Datum der Einstellung: 12. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Décaillet, Charles, von Vernayaz VS und Salvan VS, geboren am 30. Mai 1959, gestorben am 2. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Jurastrasse 39, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. November 2017.

Datum der Einstellung: 16. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Hänni, Priska, von Köniz BE, geboren am 12. Februar 1971, gestorben am 8. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Alpenblickstrasse 25, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. März 2018.

Datum der Einstellung: 13. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Mitrasa GmbH, Effingerstrasse 19, 3011 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-112.755.554.

Datum des Auflösungsentscheids: 28. November 2017.

Datum der Einstellung: 16. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der Mitrasa GmbH (UID-Nr. CHE-112.755.554) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Moccand, Christine, von Meyriez FR, geboren am 24. Dezember 1968, gestorben am 30. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Mitteldorfstrasse 45, 3072 Ostermündigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. März 2018.

Datum der Einstellung: 11. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Simunic, Ivan, von Kroatien, geboren am 2. August 1958, gestorben am 10. Februar 2018, wohnhaft gewesen Weidmattweg 12, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2018.

Datum der Einstellung: 11. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Stalder, Andrea Mélanie, von Sumiswald BE, geboren am 17. August 1971, gestorben am 14. März 2018, wohnhaft gewesen Thunstrasse 18, 3125 Toffen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. März 2018.

Datum der Einstellung: 13. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Zivanov, Kosara, von Serbien, geboren am 14. März 1949, gestorben am 9. Februar 2018, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 81, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2018.

Datum der Einstellung: 11. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3100.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

M&S Trade GmbH, c/o Senada Odzaska, Mettstrasse 151G, 2504 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-115.651.566.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 17. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Menzi, Kurt, von Herisau, geboren am 30. März 1962, gestorben am 30. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Bözingenstrasse 159, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. November 2017.

Datum der Einstellung: 17. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

EPAM Beratungs AG, Im Lehn 127, 3803 Beatenberg.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 13. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation nach 731b OR

Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheidung vom 22. Januar 2018 bezüglich der EPAM

Beratungs AG die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 12. Februar 2018 rechtskräftig.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

MEBO Lebensmittel GmbH, Lagerstrasse 10, 3360 Herzogenbuchsee.

Datum der Konkurseröffnung: 13. März 2018.

Datum der Einstellung: 13. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Die MwSt.-Nr. CHE-347.780.424 wird hiermit widerrufen.

Mus, Maurizio, von Italien, geboren am 3. August 1975, wohnhaft Solothurnstrasse 12, 4536 Attiswil, Inhaber der Einzelfirma «Gasthof Bären», Mus Maurizio, Ottenstrasse 4, 4536 Attiswil.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 12. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 5. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Die MwSt.-Nr. CHE-309.364.800 wird hiermit widerrufen.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bärtschi, Rudolf, von Lützelflüh BE, geboren am 10. Mai 1925, gestorben am 26. Februar 2018, wohnhaft gewesen Riedweg 11, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Engeried, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Brühlhart, Walter Theodor, von Ueberstorf FR, geboren am 29. April 1953, gestorben am 23. Februar 2018, wohnhaft gewesen Dorfbachstrasse 6, 3098 Köniz, mit Aufenthalt im Senevita Bümpliz, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

cadonau consulting gmbh, Fellenbergstrasse 11, 3053 Münchenbuchsee, mit Zweigniederlassung an der Fuhrenstrasse 49, 3715 Adelboden (CHE-247.099.679).

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-115.012.260.

Datum der Konkurseröffnung: 16. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Ducommun-Zürcher, Heidi, von La Chaux-de-Fonds NE und Le Locle NE, geboren am 4. Februar 1957, gestorben am 3. Februar 2018, wohnhaft gewesen Bahnstrasse 99, 3008 Bern, mit Aufenthalt in der Stiftung Diaconis, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Hablützel, Lukas, von Winterthur ZH und Wilchingen SH, geboren am 2. Februar 1924, gestorben am 7. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Rütihubel 29, 3512 Walkringen, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 28. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Oberli, Hans, von Rüderswil, geboren am 17. März 1961, wohnhaft Thunstrasse 27, 3510 Konolfingen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Houis-Töffspass Oberli», Thunstrasse 27, 3510 Konolfingen. Datum der Konkurseröffnung: 11. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Sanko CorroTec GmbH, c/o SANKO Sandstrahlerei GmbH, Scheibenstrasse 63, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 13. April 2018.

Bei der konkursiten Firma handelt es sich um die Sanko CorroTec GmbH und nicht um die Sanko GmbH, Scheibenstrasse 63, 3600 Thun.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzuzeigen. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfälle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfälle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

De Nardo, Franca, Sachbearbeiterin, von Bern, geboren am 27. Februar 1987, wohnhaft Stoossstrasse 6, 3008 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 10. April 2018.

Eingabefrist bis 26. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Deckentechnik Bern GmbH, Jupiterstrasse 47a, 3015 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-310.149.591.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Eingabefrist bis 26. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Haldemann, Rosa Viktorina, von Eggwil BE, geboren am 14. Mai 1931, gestorben am 5. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hühnerbühlstrasse 29, 3065 Bolligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. April 2018.

Eingabefrist bis 26. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Jeyaseelan, Mahendran, von Worb BE, geboren am 5. Mai 1965, wohnhaft Eggwaldstrasse 59, 3076 Worb, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Druck+Stoff Textil- und Siebdruck M. Jeyaseelan», Bäraustrasse 58, 3552 Bärau. Adresse der Druckerei: Felsenastrasse 17, 3004 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 20. März 2018.

Eingabefrist bis 26. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Jungschnouz Gastro gmbh, Bernstrasse 11, 3045 Meikirch.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-462.451.336.

Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2018.

Eingabefrist bis 26. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Lichtensteiger, Jakob, von Lütisburg SG, geboren am 2. Mai 1948, gestorben am 21. Februar 2018, wohnhaft gewesen Predigergasse 5, 3011 Bern, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, Bernstrasse 137, 3267 Seedorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. April 2018.

Eingabefrist bis 26. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Lucy-Bächer, Gertrud, von Steffisburg BE, geboren am 21. April 1939, gestorben am 3. März 2018, wohnhaft gewesen Grauholzstrasse 11, 3063 Ittigen, mit Aufenthalt im Senevita Aespliz Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. April 2018.

Eingabefrist bis 26. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Rohrer, Eveline, von Bolligen BE, geboren am 4. April 1958, gestorben am 29. November 2017, wohnhaft gewesen Alemannenstrasse 40, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 29. März 2018.

Eingabefrist bis 26. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Rybarcak, Milan, von der Slowakei, geboren am 23. Dezember 1980, wohnhaft Flurweg 12, 3072 Ostermündigen, Inhaber der im Handelsregister am 31. Oktober 2017 gelöschten Einzelunternehmung «RYBAU Rybarcak», Flurweg 12, 3072 Ostermündigen.

Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2018.

Eingabefrist bis 26. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Brändli, Erika, von Boltigen BE, geboren am 23. November 1940, gestorben am 21. Oktober 2017, wohnhaft gewesen in 2560 Nidau, mit Aufenthalt im Heim Les Mimosas, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 3. April 2018.

Eingabefrist bis 26. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 3. April 2018, mit Beweismitteln.

Frêne, Daniel Gilbert, de Reconvilier BE, né le 18 août 1949, décédé le 24 janvier 2018, anciennement domicilié rue Jakob-Stämpfli 97, 2503

Biel/ Bienne, en séjour à l'EMS Ried, chemin Paul-Robert 12/25, 2502 Biel/Bienne, succession répudiée. Date de l'ouverture de faillite: 9 avril 2018. Délai de production: 26 mai 2018. Procédure sommaire en vertu de l'article 231 LP.

Les créances produites doivent être chiffrées en francs suisses, capital, intérêts et frais compris au 9 avril 2018 par les créanciers, en joignant des pièces justificatives. Il est absolument nécessaire de nous indiquer sur quel compte un éventuel dividende devrait être versé (CCP, compte bancaire no de compte personnel). Les créanciers domiciliés à l'étranger sont priés de se faire représenter par un mandataire en Suisse. Les revendications de propriété doivent être annoncées dans le même délai.

Racheter-Plantaz, Arlette Esther, von Sigriswil BE, geboren am 13. September 1928, gestorben am 23. November 2017, wohnhaft gewesen in 2560 Nidau, mit Aufenthalt im La Fontaine, 2738 Court, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 27. März 2018. Eingabefrist bis 26. Mai 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 27. März 2018, mit Beweismitteln.

Schaller-Watzenig, Martha, von Val Terbi JU, geboren am 17. Juli 1953, gestorben am 16. Februar 2018, wohnhaft gewesen Gurnigelstrasse 28, 2560 Nidau, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 20. März 2018. Eingabefrist bis 26. Mai 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

BEOKERAMIK AG, Zelglisstrasse 6, 3608 Thun. Datum der Konkurseröffnung: 23. März 2018. Eingabefrist bis 26. Mai 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG. Die Mehrwertsteuer-Nummer CHE-106.062.017 der Schuldnerin wird hiermit widerrufen.

Verwertung der Aktiven
Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Bollinger, Gustav Otto, gewesener Rentner, von Beringen SH, geboren am 30. Juli 1936, gestorben am 30. Januar 2018, wohnhaft gewesen Allmendstrasse 170, 3603 Thun, mit Zustelladresse Pflegeheim Sonrain, Haubenstrasse 7, 3672 Oberdiessbach, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 19. März 2018. Eingabefrist bis 26. Mai 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gürber, Katharina Barbara, gewesene Rentnerin, von Rothenburg LU, geboren am 2. Dezember 1927, gestorben am 6. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Günschmatte 141, 3822 Lauterbrunnen, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2018. Eingabefrist bis 26. Mai 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Humberg, Philip, von Bösingern, geboren am 8. Februar 1990, gestorben am 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Gabismattstrasse 58, 4900 Langenthal, mit Aufenthalt im Hotel Kleiner Prinz, Markt-gasse 5, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2018. Eingabefrist bis 26. Mai 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Verwertung der Aktiven
Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, die Aktiven des Erblassers sofort freihändig zu verkaufen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Macir, Margrit, von Sumiswald BE, geboren am 13. Dezember 1939, gestorben am 9. März 2018, wohnhaft gewesen in 4950 Huttwil, mit Aufenthalt im dahlia Oberaargau, Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2018. Eingabefrist bis 26. Mai 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Fernandes Duarte, Paula Theresa, Haushaltreinigung, von Portugal, geboren am 9. August 1986, wohnhaft Unterdorf 45, 3305 Iffwil. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. April 2018 bis 15. Mai 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. April 2018 bis 5. Mai 2018.

Riedo, Rosmarie, von Plaffeien FR, geboren am 18. Dezember 1939, gestorben am 1. Dezember 2017, wohnhaft gewesen im Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. April 2018 bis 15. Mai 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. April 2018 bis 5. Mai 2018.

Schnegg, Hans Ulrich, von Zäziwil BE, geboren am 5. Juni 1942, gestorben am 15. November 2017, wohnhaft gewesen Lindenweg 16, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. April 2018 bis 15. Mai 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. April 2018 bis 5. Mai 2018.

Zust-Frey, Ruth, von Emmen LU und Sursee LU, geboren am 6. August 1935, gestorben am 5. Januar 2018, wohnhaft gewesen Siloah AG, Worbstrasse 316, 3076 Gümligen, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. April 2018 bis 15. Mai 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. April 2018 bis 5. Mai 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Feleciano Gonçalves, Nuno Filipe, von Portugal, geboren am 27. Februar 1986, gestorben am 14. November 2017, wohnhaft gewesen Bifangstrasse 18, 2542 Pieterlen, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. April 2018 bis 15. Mai 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. April 2018 bis 5. Mai 2018.

Hodel, Beat, von Hergiswil, geboren am 7. Dezember 1959, wohnhaft Langeten 2, 3293 Dotzigen. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. April 2018 bis 15. Mai 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. April 2018 bis 5. Mai 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Pascal, Blaise Anatole, von Wohlen BE, geboren am 23. März 1936, gestorben am 13. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Neuengasse 28, EWO, 2502 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH im Fahr, Orpundstrasse 6, 2555 Brügg, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. April 2018 bis 15. Mai 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. April 2018 bis 5. Mai 2018.

Ulrich, Fritz, von Guggisberg BE, geboren am 3. März 1932, gestorben am 26. August 2017, wohnhaft gewesen Aarbergstrasse 46, Residenz Au Lac, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. April 2018 bis 15. Mai 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. April 2018 bis 5. Mai 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Parkhotel Sauvage GmbH, Bahnhofstrasse 30, 3860 Meiringen. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. April bis 15. Mai 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. April bis 5. Mai 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG, hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

score sport ag, Bahnhofstrasse 8, 3800 Interlaken. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. April 2018 bis 15. Mai 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. April 2018 bis 5. Mai 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Jenni, Sarah-Maria, von Schwarzenburg, geboren am 25. Mai 1989, gestorben am 25. November 2017, wohnhaft gewesen Meisenweg 6, 4932 Lotzwil, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. April 2018 bis 15. Mai 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. April 2018 bis 5. Mai 2018.

Truffer, Eduard, von Grächen, geboren am 23. Juli 1964, wohnhaft Rufshausenstrasse 3, 4911 Schwarzhäusern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 26. April 2018 bis 15. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 26. April 2018 bis 5. Mai 2018.

Neuaufgabe des Inventares infolge eines neu aufgenommenen Aktivums

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Sphinx Systems AG, Industriestrasse 110, 3800 Matten bei Interlaken, ehemals Lüttschinnenstrasse 19, 3800 Matten bei Interlaken.

Auflage- und Anfechtungsfrist vom 26. April bis 5. Mai 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Adaxis Management AG, Könizstrasse 161, 3097 Liebefeld, CHE-449.671.433.

Datum des Schlusses: 10. April 2018.

Brugger-Deschwanden, Ruth Doris, von Veltheim AG, geboren am 30. April 1927, gestorben am 24. September 2017, 3302 Moosseedorf, mit Aufenthalt im Krankenhaus Tilia, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 17. April 2018.

Däniker-Loeliger, Eva Maria, von Zürich ZH, geboren am 2. Februar 1948, gestorben am 3. Mai 2017, wohnhaft gewesen Manuelstrasse 34, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Alterssiedlung ElfenauPark, Elfenaustrasse 50, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 11. April 2018.

Hügi, Andreas, von Bern BE, geboren am 20. Januar 1976, gestorben am 18. August 2017, wohnhaft gewesen Indermühleweg 9, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 17. April 2018.

Paunovic, Aleksandar, Kaufmännischer Angestellter, von Bremgarten bei Bern, geboren am 19. Januar 1985, wohnhaft Güterstrasse 36, 3008 Bern.

Datum des Schlusses: 17. April 2018.

Steiner, Erwin Kurt, von Walterswil BE, geboren am 25. August 1941, gestorben am 24. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Predigergasse 5, 3011 Bern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Kühlewil, 3086 Englisberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 10. April 2018.

Walther, Ernst, von Wohlen bei Bern BE, geboren am 8. Dezember 1930, gestorben am 5. September 2017, wohnhaft gewesen Waldmannstrasse 31/B5, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 17. April 2018.

Walther-Fritz, Aloisia, von Wohlen bei Bern BE, geboren am 9. November 1932, gestorben am 15. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Waldmannstrasse 31, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 17. April 2018.

Wiedmer-Huber, Theres, von Rünenberg BL, geboren am 22. Juli 1934, gestorben am 27. April 2017, wohnhaft gewesen Wahlackerstrasse 5, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 10. April 2018.

Zingg, Hermann, von Busswil bei Melchnau BE, geboren am 31. Juli 1943, gestorben am 25. September 2017, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg AG, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 10. April 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Born-Philipp, Silvana Paola, von Thunstetten BE, geboren am 22. Januar 1937, gestorben am 3. Februar 2017, wohnhaft gewesen Hintergasse 33, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 12. April 2018.

Hugi, André-Michel, von Köniz, geboren am 18. August 1988, wohnhaft Hübeliweg 6, 3267 Seedorf BE.

Datum des Schlusses: 13. April 2018.

Schallmeiner, Christina, von Rüti bei Riggisberg, geboren am 19. Juli 1957, wohnhaft Nelkenweg 7, 3250 Lyss.

Datum des Schlusses: 17. April 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Fritz, Otto Johann, gewesener Rentner, von Appenzell AI, geboren am 8. Februar 1942, gestorben am 6. Juli 2017, wohnhaft gewesen Hondrichstrasse 54, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 11. April 2018.

Güler-Meuwly, Lucie Gislaine, gewesene Raumpflegerin, von Plaffeien FR, geboren am 6. März 1942, gestorben am 15. August 2017, wohnhaft gewesen in 3600 Thun, mit Zustelladresse Solina, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 11. April 2018.

Kissling-Rodriguez Carrillo, Maria, gewesene IV-Rentnerin, von Wolfwil SO, geboren am 24. Juni 1944, gestorben am 19. Juli 2017, wohnhaft gewesen Mattenstrasse 62, 3800 Matten bei Interlaken, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 11. April 2018.

Wyssen, Paul, gewesener IV-Rentner, von Frutigen BE, geboren am 5. Mai 1953, gestorben am 6. April 2017, wohnhaft gewesen in 3600 Thun mit Zustelladresse Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 12. April 2018.

Zaugg, Andreas, von Trub BE, geboren am 13. September 1963, gestorben am 8. November 2017, wohnhaft gewesen Weekendweg 22, 3646 Einigen, mit Aufenthalt im Domicil Bethlehemacker Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 11. April 2018.

Zenger, Johannes, gewesener Chauffeur, von Habkern BE, geboren am 25. Oktober 1958, gestorben am 10. Februar 2016, wohnhaft gewesen Brunngrasse 13, 3806 Bönigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses 13. April 2018.

Schuldenruf im Nachlassverfahren

Bays, Melissa, wohnhaft Orpundstrasse 78, 2504 Biel/Bienne.

Dauer der Nachlassstundung: Vier Monate, das heisst bis am 17. August 2018.

Präsident Oberle vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland hat Frau Bays am 17. April 2018 die Nachlassstundung für vier Monate bewilligt.

Die Gläubiger von Frau Bays sind aufgefordert, ihre Forderungen, Wert per 28. März 2018 (Datum der provisorischen Nachlassstundung), unter Beilegung der Beweismittel beim Sachwalter innerhalb eines

Monats ab Publikation dieser Bekanntmachung schriftlich anzumelden. Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind an den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. (Art. 300 SchKG).

Schuldenberatung SOS dettes, Jörg Köhler-Sutter
2606 Corgémont

Nachlassstundung

Ramseier, Corina, geboren am 14. Juni 1980, wohnhaft Feldweg 4, 3254 Messen.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis am 10. Oktober 2018.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Richteramt Bucheggberg-Wasseramt: 10. April 2018.

Eingabefrist: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert per 22. Februar 2018 (Datum der provisorischen Nachlassstundung), unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel bei der Sachwalterin innert 30 Tagen seit der Publikation dieser Bekanntmachung schriftlich anzumelden. Die Verzugszinsen können lediglich bis 22. Februar 2018 berücksichtigt werden. Im Unterlassungsfalle sind sie, gemäss Artikel 300 SchKG, bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Es wird ein Nachlassvertrag mit Prozentvergleich angestrebt.

Für die Eingabe von Forderungen kann auf der Homepage der Voser Treuhand AG ein entsprechendes Formular heruntergeladen oder per E-Mail angefordert werden.

Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Der Entscheid betreffend Ernennung der Sachwalterin kann von jedem Gläubiger innert zehn Tagen ab Urteilspublikation mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, weitergezogen werden.

Die Sachwalterin: Voser Treuhand AG
2560 Nidau

Nachlassstundung

Ramseier, Marco, geboren am 30. August 1988, wohnhaft Feldweg 4, 3254 Messen.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis 10. Oktober 2018.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Richteramt Bucheggberg-Wasseramt: 10. April 2018.

Eingabefrist: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert per 10. Oktober 2018 (Datum der provisorischen Nachlassstundung), unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel bei der Sachwalterin innert 30 Tagen seit der Publikation dieser Bekanntmachung schriftlich anzumelden. Die Verzugszinsen können lediglich bis 10. Oktober 2018 berücksichtigt werden. Im Unterlassungsfalle sind sie, gemäss Artikel 300 SchKG, bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Es wird ein Nachlassvertrag mit Prozentvergleich angestrebt.

Für die Eingabe von Forderungen kann auf der Homepage der Voser Treuhand AG ein entsprechendes Formular heruntergeladen oder per E-Mail angefordert werden.

Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Der Entscheid betreffend Ernennung der Sachwalterin kann von jedem Gläubiger innert zehn Tagen ab Urteilspublikation mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, weitergezogen werden.

Die Sachwalterin: Voser Treuhand AG
2560 Nidau

Aarberg

Einwohnergemeinde. – Einladung zur Gemeindeversammlung am Donnerstag, 31. Mai 2018, um 20 Uhr in der Sporthalle AARfit Aarberg.

Traktanden

1. Jahresrechnung 2017; Genehmigung.
2. Schwalbenweg/Querverbindung Lerchenweg; Belagersatz mit Entwässerung.
3. Neubau eines Schulhauses am Hans Müller-Weg 13; Orientierung.
4. Mitteilungen des Gemeinderates.
5. Verschiedenes.

Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Versammlung wie folgt zur Einsichtnahme auf:

- Nr. 1 bei der Finanzabteilung, Stadtplatz 46
- Nr. 2 bei der Bauabteilung, Stadtplatz 46

Das Protokoll zu dieser Gemeindeversammlung liegt sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen in der Präsidialabteilung, Stadtplatz 46, öffentlich auf; in dieser Zeit steht es zudem unter www.aarberg.ch zum Herunterladen/Download bereit.

Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gemacht werden; der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amtshaus, 3270 Aarberg, Beschwerde geführt werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Versammlung zu laufen.

Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu rügen.

Alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zur Versammlung eingeladen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind die Anwesenden zu einem Apéro eingeladen.

Aarberg, 26. März 2018
Der Gemeinderat

Blattenheidverband

Gemeindeverband Wasserversorgung Blattenheid. – Ordentliche Delegiertenversammlung am Donnerstag, 31. Mai 2018, um 20 Uhr im Restaurant Bären in Thierachern.

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls vom 23. November 2017.
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 inklusive Nachkreditabelle.
3. Wahlen.
4. Verschiedenes/Orientierungen.

Die Delegierten und Gemeinden werden persönlich eingeladen.

Längenbühl/Uttigen, 11. April 2018
Der Vorstand

2-2

Bremgarten bei Bern

Gemeindeversammlung am Montag, 4. Juni 2018, 20 Uhr im Gemeindezentrum Bremgarten bei Bern.

Traktanden

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017.
2. Genehmigung Personalreglement.
3. Krediterteilung von Fr. 1 000 000.– für den Umzug der Förderstation Wärmekollektiv in der ARA Region Bern.
4. Genehmigung Jahresrechnung 2017.
5. Orientierung über Bau- und Kreditabrechnungen
 1. Anbau Unterstufe
 2. Sanierung Pumpwerk Seftau

6. Verschiedenes

1. Einhaltung Datenschutz bei Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat

Hasliberg

Bäuertgemeinde. – Ordentliche Versammlung am Dienstag, 8. Mai 2018, um 20 Uhr im Congress-Saal Hasliberg Goldern.

Traktanden:

1. Rechnungen 2017: Genehmigung
 - a) Allg. Verwaltung;
 - b) Forstverwaltung.
2. Wahlen
Wiederwahl Revisionsstelle.
3. Terraintausch Reservoir Reutiberg
Orientierung, Beschlussfassung.
4. Neubau Berghaus Käserstatt
Orientierung, Beschlussfassung.
5. Baugesuch Steiner/Gabriet (Rammelmeyerhütte)
Orientierung, Beschlussfassung.
6. Vermessungslos 14 (Alpen Hasliberg)
Kompetenzerteilung an Bäuertkommission
Orientierung, Beschlussfassung.
7. Verschiedenes
Vorstellung neuer Förster.

Nach der Versammlung sind die Versammlungsteilnehmer zu einem Apéro eingeladen.

Hasliberg, 17. April 2018
Bäuertkommission Hasliberg

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Adelboden

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Christian Zurbrügg, Oberes Hirzboden 13, 3715 Adelboden.

Projektverfasserin: Künzi + Knutti AG, Landstrasse 84, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben: Erstellen eines Zufahrtsweges und Vorplatzes zur Sennhütte Geils 1157 für landwirtschaftliche Nutzung.

Standort: Geils 1157, Parzellen Nrn. 1777 und 3036, Koordinaten 2.605.700/1.145.170, Landwirtschaftszone.

Bauinventar/Schutzgebiet/-zone: Landschaftsraum II, Touristikgebiet.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Versickerung über Oberbodenpassage, Bereich Au.

Auflage- und Einsprachefrist bis 25. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung Adelboden, Zeltstrasse 3, 3715 Adelboden.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist im Doppel einzureichen.

Adelboden, 17. April 2018
Die Bauverwaltung

Brienz

Baupublikation

Gesuchstellerin: Interessengemeinschaft Kleinkläranlage Erlen Bachtalen, Brienz, vertreten durch Peter Daniela, Hagstrasse 5, 6078 Lungern.

Projektverfasserin: Creabeton Materiaux AG, Oberes Kandergrien, 3646 Einigen.

Bauvorhaben: Erstellen einer mechanisch-biologischen Kleinkläranlage.

Standort: Erlen Bachtalen, Parzellen Nrn. 920, 1932, 1381, 2405, 2954, Koordinaten 2.643.820/1.178.604, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 28. Mai 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3855 Brienz.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Gündlischwand

Baupublikation

Gesuchstellerin: armasuisse Immobilien, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern.

Projektverfasserin: Mange + Müller AG, Ingenieure SIA, Merzenacker 4a, 3006 Bern.

Bauvorhaben: Erstellung Trinkwasserleitung; Einbau von Leehrrohren für spätere Verlegung von elektrischen Leitungen.

Standort: Hinter der Egg, Parzellen Nrn. 118, 226, 387, 395, Koordinaten 2.635.470/1.164.480, Wohn- und Gewerbezone WG3/Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 28. Mai 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3815 Gündlischwand.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG). Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Guttannen

Baupublikation

Gesuchsteller: SAC Sektion Zofingen, Wiesenstrasse 4, 4800 Zofingen.

Projektverfasser: Hans Kunz, Zihlmattweg 6, 6262 Langnau bei Reiden.

Bauvorhaben: Verlängerung Dach; Aufbau Solaranlage auf Containerbau.

Standort: Über dem Unterargletscher 3a, Parzelle Nr. 40, Koordinaten 2.660.070/1.157.941, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A. BLN-Objekt Nr. 1507/1706.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)
- Baute im Naturschutzgebiet (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 28. Mai 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3864 Guttannen.
Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrunen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Innertkirchen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Alpgenossenschaft Engstlenalp, per Adresse Buno Kehrl-Raz, Wyler-Sunnsytten 11, 3862 Innertkirchen.

Bauvorhaben: Einbau von Betonfahrspuren auf der Länge von 50 m (nachträgliches Baugesuch).

Standort: Engstlenalp, Erschliessungsstrasse Scharmad, Parzelle Nr. 126, Koordinaten 2.669.270/1.180.800, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A. Naturschutzgebiet Engstlensee-Jungibäche-Achtelsass.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute im Naturschutzgebiet (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 28. Mai 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3862 Innertkirchen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrunen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Kallnach

Baupublikation

Bauherrschaft: Hurni Kies- und Betonwerk AG, Grubenweg 9, 2572 Sutz.

Projektverfasserin: Cycad AG, Langmauerweg 12, 3011 Bern.

Bauvorhaben: Ausbau des bestehenden Wanderweges Tannenrain (Tannweg) zur Gewährleistung eines durchgehenden Wanderwegnetzes.

Standort: Challnechwald, Parzelle Nr. 69, Koordinaten 2.584.475/1.206.400, Wald, Waldnaturnaturinventar.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauten und Anlagen im Wald (Art. 2 WaG in Verbindung mit Art. 14 WaV)
- Bauen ausserhalb des Baugebiets (Art. 24 RPG)

Auflagefrist bis 22. Mai 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3283 Kallnach.

Einsprachen und Rechtsverwahrunen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Postfach, 3270 Aarberg, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Bauprofile verwiesen.

Aarberg, 17. April 2018

Regierungsstatthalteramt Seeland

Reichenbach im Kandertal

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Marcel Rubin, Lindenstrasse 4, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Projektverfasser: Marcel Rubin, Lindenstrasse 4, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Aufstockung Sennhütte Nr. 1035; Neubau Wohnteil; Anbau Kuhstall für 28 Milchkühe; aufstellen eines Käsespeichers.

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Standort: Renggstrasse 1035, 3723 Kiental, Parzelle Nr. 1007, Koordinaten 623.755.000/161.483.000, Landwirtschaftszone.

Bauart und Baumaterialien

Foundation: Beton; Tragkonstruktion: Stützen: Holz; Wände: Beton/Holz; Decken: Holz; Fassade: Lärchenholz/Beton/Wellplatten; Farbe: grau/braun; Dach: Wellblech; Neigung 25°; Material: Blech, Farbe: braun.

Gewässerschutzmassnahmen: Das Dachwasser wird wie bisher über die Grasnarbe versickert.

Schmutzwasser in abflusslose Grube.

Gewässerschutzbereich B

Beanspruchte Ausnahmen:

- Artikel 24 RPG, Bauen ausserhalb der Bauzone
- Artikel 50 BauR, Überschreiten der vorgeschriebenen Geschosshöhe (nur Wohnteil).

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 18. Mai 2018. Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Reichenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten und die erstellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrunen, sowie Begehren um Lastenausgleich, sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Bauverwaltung Reichenbach einzureichen.

Reichenbach im Kandertal, 12. April 2018 2-2
Bauverwaltung Reichenbach

Urtenen-Schönbühl

Bauten im Grundwasser und temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Gesuchsteller: S. Künsne, Unterdorfstrasse 24, 3322 Urtenen-Schönbühl.

Projektverfasserin: ar3 Architekten AG, Langmauerweg 6, 3011 Bern.

Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus mit insgesamt sechs Wohnungen und unterirdischer Einstellhalle; Wärmeerzeugung mittels drei Erdsonden von je 260 m Länge.

Foundationsmassnahme: Tiefenfundation mittels Injektionsrammpfählen und verrohrten, gebohrten Mikropfählen; Pfahlängen ca. 10–14 m.

Wasserhaltung: Offene Wasserhaltung.

Standort: Urtenen-Schönbühl, Rosenweg 8, Koordinaten 2.604.550/1.208.000, Parzelle Nr. 499, Zone W2, Gewässerschutzbereich A.

Einsprachefrist bis und mit Freitag, 25. Mai 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Zentrumsplatz 8, 3322 Urtenen-Schönbühl.

Einsprachen und Rechtsverwahrunen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Urtenen-Schönbühl einzureichen.

Urtenen-Schönbühl, 16. April 2018.

Die Bauverwaltung Urtenen

Ausserordentliche Baugesuche

Belp

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Meyer Gärten AG, Fahrhubel 341f, 3123 Belp.

Bauvorhaben: Anschluss an die öffentliche Kanalisation; erstellen eines Aussenwaschplatzes für Betriebsfahrzeuge; Einbau eines Büros und WC-Anlagen im Obergeschoss; Einbau von einem Fenster in

der Nordfassade und einem Fenster in der nördlichen Dachfläche.

Bauart: Aussenwaschplatz: Betonplatte mit Betonbrüstung. Innerhalb des Gebäudes: Die bestehende Bauweise wird übernommen.

Standort: Fahrhubel Nr. 341f, auf Grundbuch Blatt Nr. 963, Koordinaten 2.607.020/1.193.410, Landwirtschaftszone, Naturschutzgebiet, BLN-Gebiet, Auen- und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Gewässerschutzbereich A, ES III.

Auflage- und Einsprachefrist bis 25. Mai 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Abteilung Bau Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp.

Belp, 19. April 2018

Abteilung Bau Belp

Jürg Aebersold

Erlenbach

Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental.

Bauvorhaben: Böschungs- und Bankettsicherung der Gemeindestrasse auf fünf Abschnitten inklusive Ergänzungen mit Leitplanken; Sanierung einer Bruchsteinmauer, partielle, geringfügige Strassenverbreiterungen.

Standort: Erlenbach, Laueli/Nutzwil/Balzenberg, Parzellen Nrn. 1229, 869.01, 869.02, 546.01, 946.02, 798.01, 798.02, Koordinaten 2.606.375/1.168.190 bis 2.607.765/1.167.895, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 22. Mai 2018. Auflagestelle: Bauverwaltung, Graben 311, 3762 Erlenbach.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Frutigen, 19. April 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Frutigen

Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin/Projektverfasserin: Weggenossenschaft Riedbündi, Jakob Grossen, Bälliz 1, 3714 Frutigen.

Bauvorhaben: Asphaltierung von zwei bestehenden Strassenstücken (Grantma-Eggweid, ca. 600 m und Dürri, ca. 100 m).

Standort: Gemeinde Frutigen, Ried, Parzellen Nrn. 1321, 2697, 2001, 2260, 1977, 2288, 1657 und 1935, Koordinaten 2.612.580/1.157.216 bis 2.613.038/1.157.474 und 2.613.075/1.157.031 bis 2.613.138/1.157.098, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 24. Mai 2018. Auflagestelle: Bauverwaltung Frutigen, Vordorfgrasse 1, 3714 Frutigen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 24. April 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Langenthal

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG

Bauherrschaft und Projektverfasser: Christoph Bösiiger, Kleinroth 3, 4916 Untersteckholz.

Bauvorhaben: Sanierung Dach mit Neueindeckung/ Ersatz durch Eternit; Abbruch Anbau Nord.

Standort: Kleinroth 3B, Parzelle Nr. 104 (Ortsteil Untersteckholz).

Zonen: Landwirtschaftszone, Bauinventar schützenswert, K-Objekt, Baugruppe A «Chlyrot», Gewässerschutzbereich A.

Beantragte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 28. Mai 2018.

Auflagestelle: Einwohnerschalter Langenthal, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Einsprachestelle: Stadtbauamt, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Es wird auf die aufgelegten Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel beim Stadtbauamt Langenthal einzureichen.

Langenthal, 17. April 2018

Stadtbauamt/Bauinspektorat

Spiez

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Margret Schmutz-Fankhauser, Kirschgartenstrasse 42, 3705 Faulensee.

Bauvorhaben: Einbau Studio in bestehenden Bahnhofsgebäude; Erweiterung Balkon 1. OG.

Standort: Kirschgartenstrasse 42, 3705 Faulensee, Parzelle Nr. 6871.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 28. Mai 2018. Planaufgabe- und Einsprachestelle: Abteilung Bau Spiez, Sonnenfelstrasse 4, 3700 Spiez.

Spiez, 18. April 2018

Abteilung Bau Spiez

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Bremgarten bei Bern

Verfügung von Verkehrsanordnungen

Der Gemeinderat hat folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:

Parkplätze Neubrück und Pumpwerkstrasse

Die Parkplätze Neubrück und Pumpwerkstrasse werden mit einer maximalen Parkierungsdauer von sechs Stunden belegt. Es wird neu ein Signal «Parkieren gestattet» (mit Einschränkung), Nr. 4.17, angebracht.

Ländlistrasse

An der Ländlistrasse, Höhe Liegenschaft Nr. 123, werden Parkverbotskreuze signalisiert.

Friedhagweg

Bei Beginn der Siedlung «Hang zum Wohnen» verengt sich der Friedhagweg. Ab diesem Punkt wird ein beidseitig gültiges Parkverbotsignal (Nr. 2.50) signalisiert. Der Friedhagweg ist schmal und im Falle von parkierten Fahrzeugen entlang des Friedhagweges können in einzelnen Bereichen die Notfallfahrzeuge sowie die Kehrriechtafuh nicht mehr zirkulieren.

Kalchackerstrasse, Einmündung zu Parkplätzen Siedlung Belvédère

Bei der Zufahrt zu den Parkplätzen der Siedlung Belvédère werden die bisherigen weissen Parkfelder aufgehoben und es werden Parkverbotskreuze markiert. Grund hierfür ist, dass wegen parkierter Fahrzeuge Notfallfahrzeuge sowie das Kehrriechtauto nicht mehr zirkulieren können.

Die Bevölkerung wird gebeten, die entsprechenden Verkehrsanordnungen und die Signale zu beachten.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung von Verkehrsanordnungen des Gemeinderates von Bremgarten bei Bern kann innerhalb von 30 Tagen gemäss Artikel 60 ff. VRPG Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, erhoben werden.

Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bremgarten bei Bern, 25. April 2018

Gemeinderat Bremgarten bei Bern

Kehrsatz

Uferschutzplan Aare Genehmigung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat den von der Gemeindeversammlung von Kehrsatz am 11. September 2017 beschlossene «Uferschutzplan Aare» in Anwendung von Artikel 61 Baugesetz mit Datum vom 27. Februar 2018 genehmigt.

Der Uferschutzplan ist am 29. März 2018 in Rechtskraft getreten.

Die Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Kehrsatz auf Voranmeldung eingesehen werden.

Kehrsatz, 13. April 2018

Gemeinderat Kehrsatz

Rüschegg

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchstellerin: Alpbiglenberg-Genossenschaft, Jörg Trachsel, Eyweg 58, 3132 Riggisberg.

Bauvorhaben: Erweiterung Stallgebäude.

Parzelle Nr. 120.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Rüschegg.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Safnern

Verkehrsmassnahmen Fischerweg, Safnern

Der Gemeinderat von Safnern verfügt, gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgenden Verkehrsbeschränkungen:

Höchstgewicht 15 Tonnen, ausgenommen landwirtschaftliche Fahrten

- Fischerweg, zwischen der Safnernbrücke und der Hauptstrasse
- Safnernbrücke (Höchstgewicht unverändert, Änderung der Ausnahmeregelung)

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 67 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Biel schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Gemeinderat Safnern

Haus der Medien.

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation



BEEINDRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint
www.gassmann.ch

Perspektiven

Die Stiftung Cerebral unterstützt cerebral gelähmte Kinder auf ihrem Lebensweg.



Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
Erlachstrasse 14, 3001 Bern, Infotelefon: 0848 848 222
cerebral@cerebral.ch, Internet: www.cerebral.ch

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

- 1. Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
- 2. Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
- 3. Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
- 4. Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
- 5. Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
- 6. Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
- 7. Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
- 8. Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
- 9. Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
- 10. Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
- 11. Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
- 12. Gratis-Publikationen.** Kantonalbernerische Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
- 13. Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.